

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses
der 15. Wahlperiode

Köln, 04.03.2026
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 12.03.2026, 09:45 Uhr

**Congress Centrum Ost, Eingang Ost,
Köln-Messe Deutz, Blauer Salon, Passage 3/11
(Bitte den Wegweisern folgen)**

1. Aktualisierte Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 20.11.2025
3. Anfragen und Anträge
4. Verschiedenes

Beratungsgrundlage

Öffentliche Sitzung

5. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 20.11.2025
6. Institutionelle Übergänge gestalten - Eine gemeinsame Aufgabe für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen
Berichterstattung: Kathrin Bock-Famulla, Senior Expert Frühkindliche Bildung, Educational Governance und Bildungsfinanzierung Bildung und Next Generation, Bertelsmann Stiftung und Prof. Dr. Armin Schneider, Direktor des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, Rheinland-Pfalz
7. Anfragen und Anträge
- 7.1 **NEU:** Gesetzesentwurf des Kinderbildungsgesetzes vom 27.1.2026

**Antrag 15/254 CDU,
SPD, GRÜNE, FDP,
Die Linke. B
liegt bei**

8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Koch, Susanne
Schumann, Iris
Dr. Maas, Michael
Schleiden, Doris
Handt, Irmgard

für Holzer, Max

für N.N.

beratende Mitglieder

Runkel, Ferdinand
Kabata, Katharina
Dr. Lange, Rudolf
Bischof, Sabine
Sütterlin-Müsse, Maren
Seelbach, Armin

für Heimann, Daniela

für Pabst, Barbara

für N.N.

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie
Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und Ein-
gliederungshilfeleistungen für
Kinder mit (drohender) Behinderung
Leiterin LVR-Fachbereich
Kinder und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Querschnittsauf-
gaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung

Herr Dannat

Herr Ramcke

Frau Clauß

Herr Jung

Herr Brodermann (TOP 6)

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 25.09.2025
3. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
4. Rechtsanspruch offener Ganztage
5. Zentrale Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen für das Berichtsjahr 2023. **15/3423 K**
6. Neuauflage der Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung **15/3411 B**
7. Bericht aus der Verwaltung
8. Anfragen und Anträge
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 25.09.2025
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:40 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:45 Uhr
Ende der Sitzung:	12:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 25. Sitzung vom 25.09.2025

Die Niederschrift wird bei Enthaltung der Vorsitzenden anerkannt.

Punkt 3

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß stellt zum Thema "Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung" das Eckpunktepapier für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes mit den nachfolgenden

Schwerpunkten vor:

Entbürokratisierung

Flexibilisierung

Verbesserung der Personalgewinnung

Stabilisierung der Finanzierung

In einer längeren Diskussion werden die Erhebung von Elternbeiträgen, die Problematik von Flexibilisierung der Öffnungszeiten, die Betreuungszeiten und die Inklusion angesprochen. Die Trennung von Kern- und Randzeiten wird als schwierig erachtet, da alle Zeiten als Bildungszeiten gelten sollten.

Damit der Ausschuss seine Haltung in die KiBiz-Reform einbringen kann, beschließen die Mitglieder die Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe bzw. eines neuen Facharbeitskreises.

LVR-Dezernent Herr Dannat weist darauf hin, dass Stellungnahmen in der Regel mit dem LWL abgegeben werden. Die Mitglieder sind sich einig, dass in den Gesetzgebungsprozess kurzfristig eingestiegen werden muss, um noch eine Positionierung zu erreichen.

Die Vorsitzende gibt zu bedenken, dass verschiedentlich Betreuungszeiten auch über Gebühren gesteuert würden, indem die Eltern über eine Beitragsfreiheit von 25 bzw. 35 Std. in kürzere Betreuungszeiten gedrängt würden. Über diesen Stundensatz hinaus sei geplant, Beiträge zu erheben. Damit entstehe bei den Familien ein finanzieller Druck, die geringeren Betreuungszeiten zu wählen.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Die Mitglieder beschließen **einstimmig**:

Um die Haltung des Landesjugendhilfeausschusses zur KiBiz-Reform einbringen zu können, wird ein neuer Facharbeitskreis/eine neue Arbeitsgruppe "KiBiz-Reform" eingerichtet, der die bisherigen Mitglieder aller drei bestehenden Facharbeitskreise im Landesjugendhilfeausschuss angehören sollen.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Rechtsanspruch offener Ganztags

Herr Jung berichtet über den aktuellen Sachstand zum Rechtsanspruch Ganztags.

Die Mitglieder bemängeln das Fehlen einheitlicher Regelungen im Ganztagsbetrieb.

Zu den Schließzeiten würden von der LAG Freie Wohlfahrtspflege bereits Regelungen

eingefordert werden. Es sollte dabei nicht außer acht gelassen werden, dass eine Ausweitung von Zeiten auch mit höheren Kosten verbunden sei. Problematisch seien auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Ganztagsbetreuung.

Es wird auch über eine verbindliche Teilnahme der Kinder am Ganztagsbetrieb diskutiert.

Herr Dr. Maas informiert, dass ca. 78 % aller offenen Ganztagschulen mit Personal aus der Freien Wohlfahrtspflege arbeiteten.

Frau Schmitt-Promny plädiert für einen kooperativen Ansatz in Bezug auf das Angebotsspektrum. Es solle sowohl festes Personal als auch freie Mitarbeitende beschäftigt werden können.

Einigkeit herrscht darin, dass die Bildungsangebote nur mit verlässlichen Schließzeiten durchführbar seien.

Der Vortag wird der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Der Vortrag von Herrn Jung wird zur Kenntnis genommen

Punkt 5

Zentrale Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen für das Berichtsjahr 2023. Vorlage Nr. 15/3423

LVR-Dezernent Herr Dannat führt kurz in die Vorlage ein.

Herr Rubin und **Frau Schleiden** loben das sehr gut gelungene Erhebungsinstrument. Es wird festgestellt, dass die kommunale Gesamtplanung Themen wie Kooperation mit Schulen optimaler gestalten, Ausbau von inklusiven Angeboten und das Engagement von einzelnen Trägern mehr in den Fokus nehmen müsse.

Herr Jung teilt mit, dass die Kooperation mit Schulen noch nicht optimal laufe, auch die inklusiven Angebote sollten noch ausgebaut werden.

Die Vorsitzende merkt an, dass dieser Bereich meist vom Ehrenamt lebe. In diesem Zusammenhang bedankt sie sich für das ehrenamtliche Engagement.

Die Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW für das Berichtsjahr 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/3423 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Neuaufgabe der Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung Vorlage Nr. 15/3411

Herr Brodermann berichtet über die Neuaufgabe der Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung.

Die Mitglieder bedanken sich für die Neuaufgabe, die als wichtiges Instrument für die Arbeit in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen gesehen wird.

Die Neuaufgabe wird den Mitgliedern der örtlichen Jugendhilfeausschüsse in einer Fortbildung vorgestellt.

Die Träger der freien Jugendarbeit kritisieren die Formulierung auf Seite 22 im Absatz 2 der Vorlage.

Herr Jung stellt die Bedeutung des Beschlusses dieser Vorlage heraus. Er verspricht, die Kritik in die Fortbildungsveranstaltungen mitzunehmen.

Die Vorsitzende sieht die freien Träger der Jugendarbeit sehr gut beteiligt und stimmt dem Vorschlag von Herrn Jung zu.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlagen 3** und **4**) beigelegt.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig bei sieben Enthaltungen der Träger der Freien Jugendhilfe:**

Die Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung werden gemäß der Vorlage Nr. 15/3411 beschlossen.

Punkt 7

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat teilt mit, dass die Bundesregierung wahrscheinlich noch im Dezember 2025, spätestens im ersten Halbjahr 2026 einen Referentenentwurf zur Überleitung des Eingliederungshilfegesetzes (EGH) für Kinder und Jugendliche im SGB VIII vorlegen werde.

Auf der letzten Arbeitssitzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in Berlin habe die Staatssekretärin Frau Dr. Bahr vom Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend zudem erklärt, dass das Gesetz eine echte Länderöffnungsklausel enthalten werde. Die Länderregierungen könnten daher die Zuständigkeiten regeln.

Herr Ramcke informiert zur wirtschaftlichen Lage des Dezernates Kinder, Jugend und Familie. In 2025 sei der Haushalt ausgeglichen. Für das Haushaltsjahr 2026 müssten zusätzlich 10 Mio Euro kompensiert werden.

Herr Jung berichtet über die Feier zum 30-jährigen Bestehen des FÖJ. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlagen 5** und **6**) beigelegt.

Die Vorsitzende teilt mit, dass es in NRW die Besonderheit gebe, dass auch Plätze für junge Menschen mit Beeinträchtigungen bereitgehalten würden.

In diesem Zusammenhang weist **Herr Schnitzler** auf die Haushaltsmittel des LVR und den Beschluss der Landschaftsversammlung zum Antrag Nr. 14/322 vom 16.12.2019 hin. Er plädiert dafür, dass die Mittel nicht gestrichen, gekürzt, oder verzögert ausgezahlt würden. **Frau Dr. Leonards-Schippers** stimmt zu.

Die Vorsitzende stellt Einvernehmen im Ausschuss dazu fest, dass die LVR-eigenen Mittel in der bisherigen Höhe auch künftig gemäß Beschluss der Landschaftsversammlung zum Antrag Nr. 14/322 vom 16.12.2019 bereitgestellt werden sollen.

Die Vorträge von Herrn Dannat, Herrn Ramcke und Herrn Jung werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Anfragen und Anträge

Frau Schmitt-Promny berichtet über einen Antrag der AfD im Landtag zum Neutralitätsgebot in der Jugendarbeit.

LVR-Dezernent Herr Dannat erklärt, dass die Jugendhilfe sich gerade nicht neutral verhalten dürfe, sondern die Ziele des SGB VIII, zu denen auch der Einsatz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) gehöre, verpflichtend seien.

Frau Schlottmann berichtet, dass es am 02.10.2025 dazu im Ausschuss für Familie und Jugend NRW eine Anhörung gegeben habe.

Punkt 9
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 21.01.2026

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 15.12.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland 20.11.2025



Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Nordrhein-Westfalen

Vorstellung des Eckpunktepapiers am 10.10.2025 durch:

Landesregierung und Spitzenvertreter*innen der

- Kommunalverbände,
- Träger und
- Kirchen

„Land, Kommunen und Träger stehen gemeinsam in der Verantwortung. Unser Ziel ist ein System, das seinem Bildungsauftrag gerecht wird, indem es qualitativ, stabil und verlässlich funktioniert.“

[Link zur Pressemitteilung](#)



Das Eckpunktepapier

Aussagen zum Zeitplan

- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in 2026
- Gültigkeit ab dem 01.08.2027
- Kurzfristige Maßnahmen begleitend zum Gesetzgebungsverfahren

Die vier Themenschwerpunkte

- Entbürokratisierung
- Flexibilisierung
- Verbesserung der Personalgewinnung
- Stabilisierung der Finanzierung

[Link zum Eckpunktepapier](#)

I. Entbürokratisierung

1. Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung
 - Wegfall von Verwendungsnachweisen bei den Landesjugendämtern
 - Verlust von Steuerungsinformationen, Ersatz durch andere Formen
2. Zusammenlegen von Sonderförderungen
 - Langfristig: Zusammenführung von plusKITAs, Sprach-Kitas und Familienzentren
 - Kurzfristig: Sprach-Kitas werden ins KiBiz integriert und zu plusKITAs
3. Vereinfachung der Planungsgarantie
 - Im Fokus: Mehrmalige Berechnung
4. Vereinfachung der Berichts- und Dokumentationspflichten
 - Im Fokus: Antrags-, Nachweis- und Prüfverfahren sowie Datenaustausch zwischen Kita und Schule

II. Flexibilisierung

5. Flexibilisierung des Personaleinsatzes
 - Unterscheidung zwischen Kern- und Randzeiten mit unterschiedlichen personellen Anforderungen
 - Mindestkernzeit von 5 Stunden pro Tag
 - Finanzierung richtet sich nach dem bisher geltenden Kernzeitstandard

6. Bedarfsgerechte Steuerung von wöchentlichen Betreuungszeiten
 - Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten buchbar (25, 30, 35, 40, 45 und ggf. mehr Stunden)
 - Bedarfsgerechte Steuerung der Betreuungszeiten
 - Ausschluss der Erhebung von Beiträgen in bisher beitragsfreien Jahren

7. Flexibilisierung der Gruppengröße
 - Erhöhung der Überbelegungserlaubnis je nach Gruppennorm um ein oder zwei Kinder

II. Flexibilisierung

8. Neue Kita-Formel

- Umstellung auf eine rein kindbezogene Pauschale (Faktoren: Alter, Umfang, besonderer Betreuungsbedarf) innerhalb von 5 Jahren
- Jedes Jugendamt soll die Möglichkeit erhalten, freiwillig in Abstimmung mit den Trägern den gesamten Jugendamtsbezirk auf eine kindbezogene Formel umzustellen.

9. Innovations- und Erprobungsklausel

- Ergänzung der allgemeinen Erprobungsklausel, um innovative Modelle zur Weiterentwicklung des Kita-Systems zu erproben.

III. Verbesserung der Personalgewinnung

10. Personal- und Qualifikationsoffensive

- Bereitstellung von zusätzlich 50 Millionen Euro
- Aufnahme der Förderung der PIA-K in die gesetzliche Förderung
- Erhöhung der Förderung PIA-E
- Pauschale für die Praxisanleitung

IV. Stabilisierung der Finanzierung

11. Stabilitätsgarantie

„Auch wenn die gesetzlichen Anforderungen an die durch die Träger zu erbringenden Leistungen durch einige der vorgenannten Maßnahmen angepasst werden, wird das bisherige Niveau der Kindpauschalen garantiert.“

12. Finanzielle Überbrückung durch das Land

Einführung eines ergänzenden Ausgleichs von Personalkostensteigerungen. Ausgleich der Fortschreibungsrate bereits für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres

13. Kita-Investitionsoffensive

1,5 Milliarden Euro für Kita Investitionen

14. Transformationskostenfinanzierung

„Blick auf die anstehenden Veränderungen und dadurch bedingte Transformationsprozesse wird unter Beibehaltung der Dynamisierung der Kindpauschalen die Höhe des Grundbetrags der Kindpauschalen ab 1. August 2027 dauerhaft durch das Land um 200 Mio. EUR erhöht; eine Verpflichtung für Kommunen und Träger, ihrerseits die Finanzierung zu erhöhen, erwächst daraus nicht.“

Bewertungen

Landeselternbeirat

[Link zur Stellungnahme](#)

Positionierung der Freien Wohlfahrtspflege zu den Eckpunkten

[Link zur Stellungnahme](#)

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de



LVR-Fachbereich 43

Rechtsanspruch Ganztag

Aktueller Sachstand

Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses am 20.11.2025

Entwicklungen auf Landesebene

- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 07.10.2025**
Zuwendungsempfänger: freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- **Merkblatt zu MiStra-Meldungen des MKJFGFI**
- **Bildungsgrundsätze NRW** – aktualisierte Auflage wird im Frühjahr 2026 erwartet
- **Rahmenvereinbarungen zum Ganzttag zwischen der Landesregierung und zentralen zivilgesellschaftlichen Partnern** – viele sind Freie Träger der Jugendförderung (Landessportbund; Landesvereinigung Kultureller Jugendarbeit; Landesjugendring / AGOT)
- **Landesrechtliche Schließzeitenregelung bei OGS-Angeboten** – AG-KSV drängt – Kommunen und Träger brauchen Planungssicherheit – Entscheidung wird Ende des Jahres erwartet...
- **Kooperationsvereinbarungen zum Ganzttag:**
 - Muster-Vereinbarung von StGB und LKT NRW
 - Arbeitshilfe der Serviceagentur Ganztagsbildung NRW erscheint in Kürze

Entwicklungen auf Bundesebene

- **Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien:**
 - „dringend benötigte Entlastung für die Kommunen“; sie trage „den realen Herausforderungen bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs Rechnung“
 - vs. Beschränkung des Anbieterkreises auf öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe – „alle zivilgesellschaftlichen Kräfte“ würden benötigt, insbesondere im ländlichen Raum
 - Plädoyer für eine Beteiligung der OKJA über die Zeiten der Schulferien hinaus
- ⇔ Das LVR-Team Jugendförderung ist dazu mit der Rheinischen Kommission der Jugendförderung im Gespräch und greift das Thema auch auf der Jahrestagung am 20. November in einem Workshop auf
- **Forschungsbericht: Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter. ZEFIR-Materialien Band 27. Bochum 2025** = Abschlussbericht des durch die Bertelsmann Stiftung geförderten Projekts "Ganzttag für alle in der Grundschule ab 2026..." u.a. mit Fokus auf NRW und die Städte Hamm und Moers (Fallstudien)

Entwicklungen in den Kommunen - Streiflichter

- **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Schulkindbetreuung im Primarbereich des Oberbergischen Kreises** – in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreises am 18.09.2025 vorgestellt und ohne Gegenstimmen beschlossen (s. Padlet)
- **AG 78 SGB VIII OGS – Kreis Düren:** Die konstituierende Sitzung fand unter Beteiligung des Landesjugendamts am 30.10.2025 statt.
Auch die Stadt Düren und andere JÄ haben eine AG 78 OGS – andere haben kommunale Qualitätszirkel (eine Übersicht fehlt)
- **Wiederbelebung des Interkommunalen Qualitätszirkels OGS Rhein-Erft**
– Auftakt am 25.11.2025
- **Gründung Kommunaler Qualitätszirkel OGS in Köln**

Unterstützungsaktivitäten durch LVR-Fachbereich 43

- **Verwaltungsgespräch OGS** mit LWL-LJA und MKJFGFI am 6. November 2025 – Fortsetzung am 6. Juli 2026
- **LVR-Fachberatung** unterstützt Kommunen bei Planung, Steuerung, Konzeptentwicklung, Kinderschutz, Kooperationsverträgen, Gründung von Qualitätszirkeln / AG 78 OGS ...
- **Regionalkonferenzen OGS** mit Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf am 12. bzw. 13.11.2025: Thema: **Kooperativer Kinderschutz**
- **„Kernpunkte des OGS-Erlasses“** – digitale Veranstaltung für Jugendämter und die kommunale Planungs- und Steuerungsebene. Die nächsten Themen: Kinderschutz; Feriengestaltung mit der Jugendförderung; Inklusion und Förderschulen; OGS – offen hin zum Sozialraum
- **Gemeinsam mit LWL: Online-Fortbildungsreihe zur Stärkung der Beratungskompetenz der Jugendämter zum Thema Verzahnung von Rechte- und Schutzkonzepten in der OGS** (5 Termine in 2026)
- **Padlet «Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung»** : <https://padlet.com/LVRFachbereichJugend/lvr-facharbeitskreis-rechtsanspruch-auf-ganztagsfoerderung-ieoatc16p9tolww3>

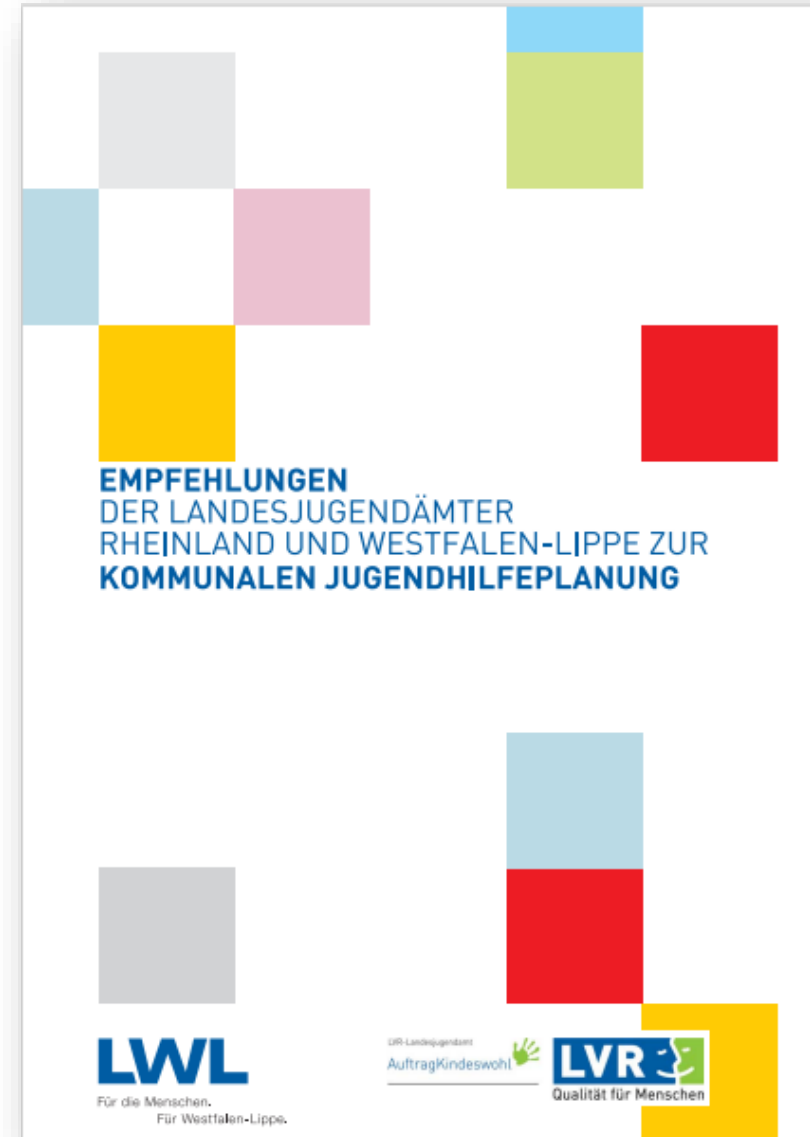
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Neuaufgabe der Empfehlung JHP

LVR und LWL

Andreas Hopmann (LVR)
Heiko Brodermann (LVR)
Sandra Rostock (LVR)
Thomas Fink (LWL)
Henrike Steff (LWL)

LJHA 20.11.2025



Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Praxisrückmeldung

LWL

- Stadt **Löhne**
- Stadt **Bocholt**
- Kreis **Lippe**
- Stadt **Herford**
- **Märkischer** Kreis
- Stadt **Bochum**

LVR

- Stadt **Mülheim an der Ruhr**
- Stadt **Troisdorf**
- Stadt **Meckenheim**
- Kreis **Viersen**

Gegenüberstellung der Inhaltsverzeichnisse

Alte Empfehlung (2010; 27 Seiten)

- Jugendhilfeplanung (Grundlagen der JHP)
- Rolle und Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der Jugendhilfeplanung
- Aufgabenprofil der Jugendhilfeplanung (rechtliche Rahmung, Qualitätsentwicklung, Steuerung)
- Datenkonzept
- Beispiele für fachliche Herausforderungen (kommunale Bildungslandschaften, demografischer Wandel)

Neue Empfehlung (vgl. 2026; 38 Seiten)

- Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII (Grundlagen der JHP)
- **Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen**
- Planungsansätze
- **Inklusion**
- **kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung**
- Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung
- Beteiligung in der Jugendhilfeplanung
- Qualitätsentwicklung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
- **praxisorientierte Anlagen (Checklisten etc.)**

Inhaltliche Überarbeitung

JHP ALS STRATEGISCHER AUFTRAG



- Auftrag und Planungsverantwortung
- Jugendhilfeausschuss
- Jugendhilfeplanung als...
 - ...Fachkraft
 - ...Aufgabe und Funktion (gesetzliche Rahmung, Dreischritt der JHP)
 - ...Willensbildungs- und Entscheidungsprozess
 - ...Systembestandteil der Organisation „Jugendamt“
 - ...Organisationsentwicklung



ABSTIMMUNGEN MIT ANDEREN PLANUNGEN

- § 80 Abs. 5 SGB VIII
- Abstimmung mit anderen kommunalen Planungen (JHP in Kreisjugendämtern)
- Abstimmung mit der Planung anderer Sozialleistungen (z.B. Sozialplanung, Schulentwicklungsplanung, Stadtplanung)

Inhaltliche Überarbeitung

PLANUNGSANSÄTZE



- zielorientierte Planung
- bereichsorientierte Planung
- sozialraumorientierte Planung
- zielgruppenorientierte Planung



INKLUSION



- als Querschnittsaufgabe
- Inklusion als Leitgedanke in der JHP
- wichtige Akteure (Sozialamt, Organisationen der Behindertenhilfe, selbstorganisierte Zusammenschlüsse, Rehabilitationsträger etc.)

Inhaltliche Überarbeitung

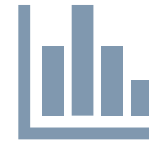


RAHMENKONZEPTION



- einheitliches Verständnis über die JHP
- Transparenz und Verbindlichkeit (für die Fachkraft, Leitung, Ausschüsse, Netzwerke)
- Orientierungshilfe zur inhaltlichen Ausgestaltung

DATENKONZEPT



- Daten als Planungsgrundlage
- Datenkonzept
- Datenquellen
- Sozialberichterstattung

Inhaltliche Überarbeitung



BETEILIGUNG

- Adressat:innenbeteiligung
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse
(§ 4a SGB VIII)
- Beteiligung der Träger
- § 81 SGB VIII Zusammenarbeit mit anderen
Stellen und öffentlichen Einrichtungen

QUALITÄTSENTWICKLUNG

- sowohl Qualitätsentwicklung der zu
erbringenden Leistungen
- als auch Qualitätsentwicklung der internen
Strukturen und Prozesse der
Jugendhilfeplanung selbst
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität



Inhaltliche Überarbeitung

NEU

FÜR DIE PRAXIS

- Checklisten für neue Fachkräfte der JHP
- Orientierungshilfen zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Rahmenkonzepts
- Übersicht über Datensets und Datenquellen
- Formular zur „Planung der Planung“
- Bewertungsskala für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung



Neue Formulierungen (AK KJHG)

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Stellenprofil (S.7)	
<p>Letztendlich ist es die Entscheidung der Kommune, wie viele Ressourcen sie für die komplexe und strategisch bedeutsame Aufgabe Jugendhilfeplanung bereit ist aufzuwenden. Auf jeden Fall benötigt die Jugendhilfeplanung ein eigenes Stellenprofil, das dazu dient, dass sich die Planungsfachkraft auf die ihr zugeschriebenen Aufgaben fokussieren kann. Ein solches Profil trägt dazu bei, dass Jugendhilfeplanung produktiv und in der erforderlichen Qualität umgesetzt werden kann.</p>	<p>Letztendlich ist es die Entscheidung der Kommune, wie viele Ressourcen sie für die komplexe und strategisch bedeutsame Aufgabe Jugendhilfeplanung bereit ist aufzuwenden. <u>Es ist wünschenswert, dass die Jugendhilfeplanung über ein eigenes Stellenprofil verfügt, sodass sich die Planungsfachkraft auf die ihr zugeschriebenen Aufgaben fokussieren kann.</u> Ein solches Profil trägt dazu bei, dass Jugendhilfeplanung produktiv und in der erforderlichen Qualität umgesetzt werden kann.</p>

Neue Formulierungen (AK KJHG)

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Anbindung an Jugendamtsleitung (S.7)	
Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dienen der Leitung und Politik als Steuerungsgrundlage. Daher ist eine enge Anbindung der Jugendhilfeplanungsfachkraft an die Jugendamtsleitung unabdingbar.	Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dienen der Leitung und Politik als Steuerungsgrundlage. <u>Eine Anbindung der Jugendhilfeplanungsfachkraft an die Jugendamtsleitung erscheint daher sinnvoll.</u>
Inklusion (S.8)	
Die entsprechenden Maßnahmen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sie sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII zudem lebenswelt- und sozialraumorientiert sein, sie müssen inklusiv ausgerichtet sein und Vielfältigkeit abbilden. Familien in belasteten Lebenssituationen sind bevorzugt zu bedenken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu berücksichtigen und die einzelnen Maßnahmen sollen zusammenwirken.	Die entsprechenden Maßnahmen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sie sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII zudem lebenswelt- und sozialraumorientiert sein, sie <u>sollen</u> inklusiv ausgerichtet sein und Vielfältigkeit abbilden. <u>Des Weiteren sollen</u> Familien in belasteten Lebenssituationen bevorzugt bedacht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden und die einzelnen Maßnahmen zusammenwirken.

Neue Formulierungen (AK KJHG)

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Planungsdreischritt (S.9)	
Der im Gesetz genannte Planungsdreischritt muss daher ergänzt werden um ein Planungs- sowie ein Evaluationselement.	<u>Es ist sinnvoll, den im Gesetz genannten Planungsdreischritt um ein Planungs- und ein Evaluationselement zu ergänzen.</u>
Ausgestaltung von Angeboten und Maßnahmen (S.11)	
[...] muss sie kontinuierlich Weiterentwicklungspotentiale aufzeigen und bisherige Denk- und Sichtweisen gemäß „produktiv stören“ (Merchel 2016, S. 139). Das bedeutet auch, dass Jugendhilfeplanung nicht nach Kassenlage erfolgen kann. Wenngleich natürlich bei der Umsetzung der Planungsergebnisse auch finanzielle Aspekte nicht außen vorgelassen werden können. Die Entscheidungen darüber, was finanziert und umgesetzt wird, liegen letztendlich bei den politischen Entscheidungsträgern der Kommune.	[...] muss sie kontinuierlich Weiterentwicklungspotentiale aufzeigen und bisherige Denk- und Sichtweisen <u>gegebenenfalls</u> „produktiv stören“ (Merchel 2016, S. 139). <u>Wenngleich natürlich neben den fachlichen Bedarfseinschätzungen bei der Umsetzung der Planungsergebnisse auch finanzielle Aspekte nicht außen vorgelassen werden können.</u> Die Entscheidungen darüber, was finanziert und umgesetzt wird, liegen letztendlich bei den politischen Entscheidungsträgern der Kommune.

Neue Formulierungen (AK KJHG)

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Ganztagsförderung (S.12)	
<p>Eine wesentliche Schnittstelle der Abstimmung ergibt sich in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Ganztagsbetreuung, da hier je nach kommunaler Organisation Leistungen gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter) durch den Schulträger erbracht werden und sich der Rechtsanspruch gegen den Jugendhilfeträger richtet.</p>	<p>Eine wesentliche Schnittstelle der Abstimmung ergibt sich im Bereich der Ganztagsbetreuung. <u>Der Bundesgesetzgeber setzt mit der ab 01.08.2026 geltenden Fassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schulträgern und örtlichen Jugendhilfeträgern. Wegen weiterer Einzelheiten ist auf die einschlägige Erlasslage zu verweisen.</u></p>

Neue Formulierungen (AK KJHG)

Alte Formulierung	Neue Formulierung
Selbstvertretung (S.22)	
<p>Ausdrücklich nicht adressiert sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, um exklusiv die Leistungsadressat:innen in den Blick zu nehmen. Die Interessen der Selbstvertretungen sollen nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern unmittelbar mit ihnen Qualität und Beschaffenheit von Leistungen wirksam gestaltet werden (vgl. ebd.). Übergeordnetes Ziel ist neben der Stärkung der Selbstvertretung dementsprechend auch die passgenaue Gestaltung und Deckung der Hilfebedarfe (vgl. ebd.). Hierdurch rücken die Leistungsadressat:innen näher an den Prozess der Infrastrukturgestaltung heran [...]</p>	<p>Ausdrücklich nicht adressiert sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, um exklusiv die Leistungsadressat:innen in den Blick zu nehmen. Hierdurch rücken die Leistungsadressat:innen näher an den Prozess der Infrastrukturgestaltung heran [...]</p>



Vielen Dank!
Gibt es Fragen?



**Empfehlungen der Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe
zur kommunalen Jugendhilfeplanung**

- beschlossen -

Inhalt

1. Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII	5
Gesamt- und Planungsverantwortung.....	5
Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung.....	5
Planungsebenen in der Kinder- und Jugendhilfe.....	6
Jugendhilfeplanung – ein vielschichtiger Begriff	6
Jugendhilfeplanung als Fachkraft	6
Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion.....	7
Jugendhilfeplanung als Willensbildungs- und Entscheidungsprozess	10
Jugendhilfeplanung als „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“	10
Jugendhilfeplanung als Organisationsentwicklung.....	11
2. Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen	12
Jugendhilfeplanung in Kreisjugendämtern	12
Jugendhilfeplanung und Sozialplanung	12
Jugendhilfeplanung und Stadtplanung.....	13
3. Planungsansätze	14
4. Inklusion	15
5. Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung.....	16
6. Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung	17
Datenkonzept	17
Datenquellen	18
Daten als Planungsgrundlage	19
Sozialberichterstattung und Monitoring	19
7. Beteiligung in der Jugendhilfeplanung	20
Adressat:innenbeteiligung.....	20
Definition der Adressat:innen	20
Methodisches Setting	21
Ressourcen	21
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse.....	21
Trägerbeteiligung.....	22
Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	23
8. Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung	24
Strukturqualität: Setting – die richtigen Voraussetzungen haben.....	24
Prozessqualität: Process – das Richtige tun.....	25
Ergebnisqualität: Outcome – das Erreichbare erreichen	25

2 Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung
(Beschl. AK KJHG 12.11.2025, LJHA LWL 17.11.2025 und LJHA LVR 20.11.2025)

I.	Literatur, Links und ergänzendes Material	26
II.	Anlagen.....	28
A.	Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg.....	28
B.	Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung	29
C.	Datenset für die Jugendhilfeplanung	31
D.	Konzepterörterung – Planung der Planung.....	32
	Modellhafte Planungs- und Gremienstruktur	36
	Modellhafte Zeitplanung	37
E.	Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung.....	39



Vorwort

[...]

Birgit WESTERS

Landesrätin

LWL-Dezernat Jugend und Schule

Knut DANNAT

Landesrat

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

4 Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung
(Beschluss AK KJHG 12.11.2025, LJHA LWL 17.11.2025 und LJHA LVR 20.11.2025)



1. Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII

Gesamt- und Planungsverantwortung

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ein gelingendes Aufwachsen für junge Menschen sicherzustellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dafür die Gesamt- und Planungsverantwortung für seine jeweilige Kommune (§ 79 SGB VIII). Er muss gewährleisten, dass ausreichend und bedarfsgerechte Angebote, Leistungen, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Das Verfahren, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Gesamtverantwortung erfüllen soll, ist die Jugendhilfeplanung (vgl. Merchel 2016, S. 39). Die Umsetzung der Planungsverantwortung beinhaltet eine *qualitative, fachliche* Dimension, eine *quantitative* Dimension und schließlich eine *zeitliche* Dimension (vgl. Merchel 2016, S. 38f.). Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, für alle Leistungen und Angebote nach dem SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und notwendige Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen (§ 80 SGB VIII). Dabei sind verschiedene Standards und Anforderungen zu beachten, die der Gesetzgeber ebenfalls in § 80 SGB VIII formuliert. Im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen werden damit wichtige Steuerungs- und Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur für die Leitungsebene und politische Entscheidungsträger vorbereitet.

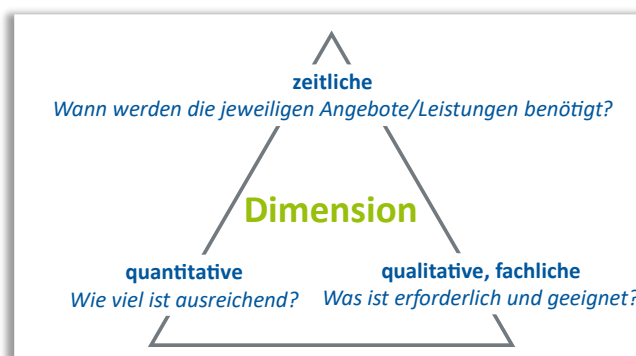


Abbildung 1: Dimensionen der Jugendhilfeplanung nach Merchel 2016, eigene Darstellung

Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung

Die Verantwortung dafür, dass die örtliche Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einer Kommune bedarfsgerecht ausgestaltet ist und kinder-, jugend- und familienfreundliche Lebensbedingungen geschaffen werden, liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Jugendamt, als zweigliedrige Behörde, setzt sich zusammen aus der Verwaltung des Jugendamtes sowie dem Jugendhilfeausschuss. Jugendhilfeplanung ist damit gleichermaßen ein Instrument von Verwaltung und Politik. Der Gesetzgeber beschreibt Jugendhilfeplanung explizit als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, mit der sich dieser zu befassen hat (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss setzt den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen für die Jugendhilfeplanung, erteilt Planungsaufträge, begleitet Planungsprozesse und trifft Beschlüsse zu den Ergebnissen von Planungsprozessen. Er ist damit in der zentralen Entscheidungsverantwortung. Die Verwaltung des Jugendamtes gestaltet und steuert die Planungsprozesse und bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den Jugendhilfeausschuss vor (Merschel 2016, S. 38 ff., S. 150 f.).

Planungsebenen in der Kinder- und Jugendhilfe

Gegenstand der Jugendhilfeplanung ist die Planung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfeeinfrastruktur einer Kommune. In Abgrenzung dazu beschäftigt sich die individuelle Hilfeplanung mit Hilfestrategien für den jeweiligen jungen Menschen, etwa in den Hilfen zur Erziehung. Eine dritte Planungsebene in der Kinder- und Jugendhilfe ist die einrichtungsbezogene Planung. Bei ihr geht es um die konzeptionelle Planung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel von Offenen Türen oder Kindertageseinrichtungen. Alle drei Planungsebenen sind hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zielrichtung voneinander zu trennen, gleichzeitig beeinflussen sie sich gegenseitig, wenn beispielsweise in der individuellen Hilfeplanung Angebotslücken deutlich werden oder die Infrastrukturplanung den Rahmen für konzeptionelle Planungen steckt. (vgl. Merchel 2016, S. 17 ff.) Um bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfeangebote vorzuhalten, ist eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen notwendig.

Jugendhilfeplanung – ein vielschichtiger Begriff

Der Begriff Jugendhilfeplanung wird in der Praxis in unterschiedlichen Bedeutungsdimensionen genutzt. So ist von Jugendhilfeplanung die Rede, wenn die Planungsprozesse beschrieben werden, aber auch, wenn es um die Funktion und Aufgabe des Jugendamtes geht oder um die Person, die für die organisatorische Umsetzung von Jugendhilfeplanung im Jugendamt zuständig ist (im Folgenden Jugendhilfeplanungsfachkraft oder Planungsfachkraft genannt). Zudem werden die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung, beispielsweise die Planung der Kindertagesbetreuung, als Jugendhilfeplanung bezeichnet. Die wesentlichen Aspekte werden in den folgenden Absätzen beschrieben und voneinander abgegrenzt.

Jugendhilfeplanung als Fachkraft

Die Jugendhilfeplanungsfachkraft gestaltet, moderiert und steuert die kommunalen Planungsvorhaben dahingehend, dass sie zielgerichtet, effektiv, beteiligungsorientiert und methodisch angemessen verlaufen. Sie sorgt dafür, die notwendig zu Beteiligten zu ermitteln und einzubinden, die Kommunikation zwischen den Beteiligten her- und sicherzustellen, entsprechende Verfahren zur Beteiligung zu organisieren und die Transparenz im Planungsprozess sicherzustellen. Schließlich sichert sie die Planungsergebnisse in Form von Diskussionsvorlagen, Planungsberichten und Entscheidungsvorlagen für die Leitungsebenen und die kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

Für die Jugendhilfeplanungsfachkraft ist eine klare Beschreibung ihrer Aufgaben notwendig, um Transparenz herzustellen, wie die kommunale Jugendhilfeplanung ausgestaltet wird und wo Abgrenzungen zu anderen Aufgaben und/oder Organisationsbereichen liegen (vgl. Kapitel 5 – Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung).

Die Ausgestaltung der Stelle Jugendhilfeplanung etwa hinsichtlich des Stellenprofils, des Stellenwerts, ihres Aufgabenzuschnitts und der Stellenanteile ist in den Jugendämtern von Ort zu Ort verschieden. Auch die Einbindung in die Organisation Jugendamt, z.B. als Stabsstelle oder in die Fachabteilungen, ist unterschiedlich geregelt.

Oftmals sind die Planungsfachkräfte in den Jugendämtern zusätzlich mit Aufgaben betraut, wie Controlling, Fördermittelakquise oder Software-Administration, die nicht zum Aufgabenprofil Jugendhilfeplanung gehören. Die Studie *Jugendhilfeplanung in Deutschland* hat erhoben, dass dies auf zwei Drittel der Jugendhilfeplanungsfachkräfte zutrifft (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 34), in Nordrhein-Westfalen

sind es sogar drei Viertel (vgl. ISA 2024, S. 9). Dadurch gehen wertvolle und notwendige Ressourcen für die Aufgabe Jugendhilfeplanung verloren, zumal die Stellenanteile für die Jugendhilfeplanung vielerorts ohnehin knapp bemessen sind (vgl. Oettler/Pudelko 2023). Letztendlich ist es die Entscheidung der Kommune, wie viele Ressourcen sie für die komplexe und strategisch bedeutsame Aufgabe Jugendhilfeplanung bereit ist aufzuwenden. Es ist wünschenswert, dass die Jugendhilfeplanung über ein eigenes Stellenprofil verfügt, sodass sich die Planungsfachkraft auf die ihr zugeschriebenen Aufgaben fokussieren kann. Ein solches Profil trägt dazu bei, dass Jugendhilfeplanung produktiv und in der erforderlichen Qualität umgesetzt werden kann.

Damit die Jugendhilfeplanungsfachkraft die Planungsprozesse professionell umsetzen kann, ist eine entsprechende Einbindung in die Organisationsstruktur des Jugendamtes notwendig. Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dienen der Leitung und Politik als Steuerungsgrundlage. Eine Anbindung der Jugendhilfeplanungsfachkraft an die Jugendamtsleitung erscheint daher sinnvoll. Zudem sollte sie mit den Fachabteilungen des Jugendamtes verkoppelt und in für die Jugendhilfeplanung relevante Gremien und Kommunikationsstrukturen eingebunden sein.

Da die Planungsfachkraft bereichsübergreifend in allen Aufgabenfeldern des Jugendamtes tätig werden muss, bietet sich eine Anbindung als Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung an. So ist gewährleistet, dass die Planungsfachkraft den Auftrag des Jugendamtes gem. § 80 SGB VIII abteilungs- und hierarchieübergreifend koordinieren und umsetzen kann. Eine Einbindung in die Linienorganisation mit entsprechender Anbindung an eine Fachabteilung birgt hierarchische Hindernisse für die Kooperation mit den anderen Bereichen und Fachabteilungen innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes.

Die verschiedenen Anforderungen machen deutlich, dass von Jugendhilfeplanungsfachkräften ein hohes Maß an Kompetenzen sowohl im fachlichen und administrativen Bereich als auch methodische und kommunikative Fähigkeiten gefordert sind (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2024, S. 8). Ausgehend von der grundständigen Ausbildung und Qualifikation der Jugendhilfeplanungsfachkraft sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen – und darüber hinaus – förderlich und notwendig.

Um sich gut in die Rolle Jugendhilfeplanungsfachkraft einzufinden zu können und arbeitsfähig zu werden, ist es hilfreich, sich einen umfänglichen Überblick über die Infrastruktur der Kommune und die für die Jugendhilfeplanung relevanten Gremien zu verschaffen. Eine grundlegende Orientierung bietet hierzu die *Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg* im Anhang dieser Empfehlung.

Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanungsfachkraft und weiterer mit Planung befasster Fachkräfte besteht zunächst darin, den Planungsprozess aus *Bestandsfeststellung*, *Bedarfsermittlung* und *Maßnahmenplanung* zu konzipieren und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, fachlicher Grundsätze und kommunaler Gegebenheiten umzusetzen.

Die *Bestandsfeststellung* dient in einem ersten Schritt dazu, Informationen zum Planungsgegenstand zusammenzustellen. Zunächst geht es darum, einen Überblick über vorhandene Angebote und Einrichtungen zu erhalten. Dieser sollte neben einer Zusammenstellung der Anzahl vorhandener Angebote

auch qualitative Aspekte wie Einrichtungskonzepte, Ausstattung oder Personalressourcen und die sozialräumliche Lage erfassen. Aus vorliegenden Datenbeständen oder zusätzlichen Datenquellen können Informationen zur Zielgruppe gewonnen werden. Auch Gremienstrukturen und Vernetzungen, die sich mit dem Planungsgegenstand befassen, sind sinnvolle Erhebungselemente. Wichtig ist, im Vorfeld zu definieren, was der Planungsgegenstand ist und was im Rahmen der Bestandserhebung abgebildet werden soll.

In der *Bedarfsermittlung* geht es darum, zu erarbeiten und auszuhandeln, was hinsichtlich des Planungsgegenstands in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur in der jeweiligen Kommune erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend ist (§ 79 SGB VIII). Hierzu

können statistische Daten die Grundlagen liefern, die in einem gemeinsamen Diskussionsprozess mit unterschiedlichen Beteiligten bewertet werden (vgl. Kapitel 6 – Daten als Grundlage der Jugendhilfeplanung). Dadurch lassen sich erste Hinweise auf Bedarfe ableiten, etwa in welchen Sozialräumen Maßnahmen besonders erforderlich scheinen oder welche Zielgruppe in den Blick zu nehmen ist. Zudem sind die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien zu ermitteln. Dafür gilt es, angemessene Verfahren zur Beteiligung und Ermittlung der Bedürfnisse zu entwickeln und anzuwenden. Dies muss nicht zwangsläufig durch die Jugendhilfeplanungsfachkraft selber erfolgen. Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen und ihren Familien können sehr gut von Einrichtungen oder innerhalb von Angeboten durchgeführt werden, die oftmals eine größere Nähe zu den Adressat:innen haben (vgl. Kapitel 7 – Beteiligung in der Jugendhilfeplanung). Unter Berücksichtigung der ausgewerteten Daten, der erhobenen Bedürfnisse sowie gesetzlicher, fachlicher und politischer Anforderungen wird in einem Aushandlungsprozess mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren der Bedarf formuliert.

Aus dem ermittelten Bedarf ergeben sich Hinweise auf die *Maßnahmenplanung*. Neue Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen sind zu planen, vorhandene Angebote anzupassen und weiterzuentwickeln oder nicht mehr bedarfsgerechte Angebote einzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sie sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII zudem lebenswelt- und sozialraumorientiert sein, sie sollen inklusiv ausgerichtet sein und Vielfältigkeit abbilden. Des Weiteren sollen Familien in belasteten Lebenssituationen bevorzugt bedacht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden und die einzelnen Maßnahmen zusammenwirken. Die operative Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Diese ist nicht Aufgabe der Planungsfachkraft.

Der Prozess der Jugendhilfeplanung bedarf ebenfalls einer Planung hinsichtlich der methodischen und organisatorischen Durchführung. Daher muss jedem Planungsprozess eine *Planung der Planung* bzw. „Konzepterörterung“ (Merchel 2016, S. 87) vorangestellt werden, die durch einen Planungsauftrag des Jugendhilfeausschusses politisch legitimiert wird. Für einige Planungsbereiche, in Nordrhein-Westfalen etwa die Planung der Kindertagesbetreuung und die Kinder- und Jugendförderplanung, fordert der Ge-

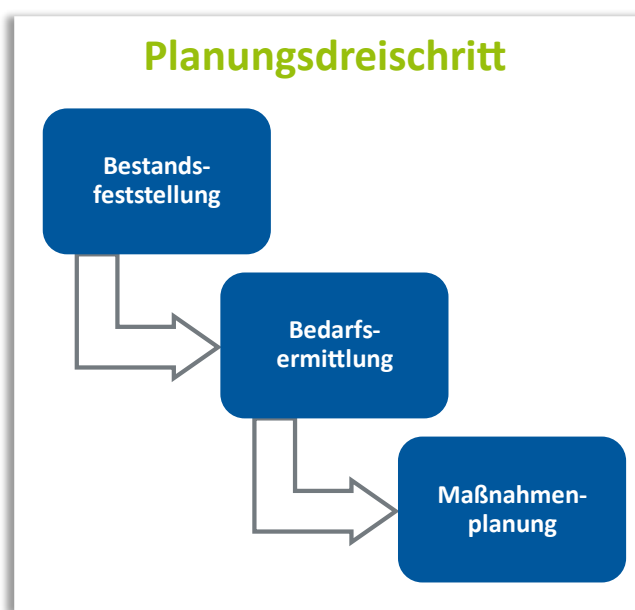


Abbildung 2: Dreischritt der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, eigene Darstellung

setzgeber eine regelmäßige Fortschreibung. Sinnvollerweise beginnt diese mit der Evaluation des vorangegangenen Planungszyklusses. Nicht nur im Rahmen der Fortschreibung sollte der Planungsprozess eine Evaluation beinhalten. Bereits bei der Planung der Planung ist die Notwendigkeit einer Evaluation konzeptionell zu berücksichtigen. Diese prüft, ob umgesetzte Maßnahmen bedarfsgerecht und wirksam waren und welche Erkenntnisse sich für künftige Planungen ableiten lassen.

Es ist sinnvoll, den im Gesetz genannten Planungsdreischnitt um ein Planungs- und ein Evaluationselement zu ergänzen. Jugendhilfeplanung ist ein dynamischer, kontinuierlicher Prozess, daher sind die genannten Elemente nicht als starrer Ablauf zu verstehen, sondern als zyklischer Prozess, indem sich die einzelnen Planungselemente überlagern können.

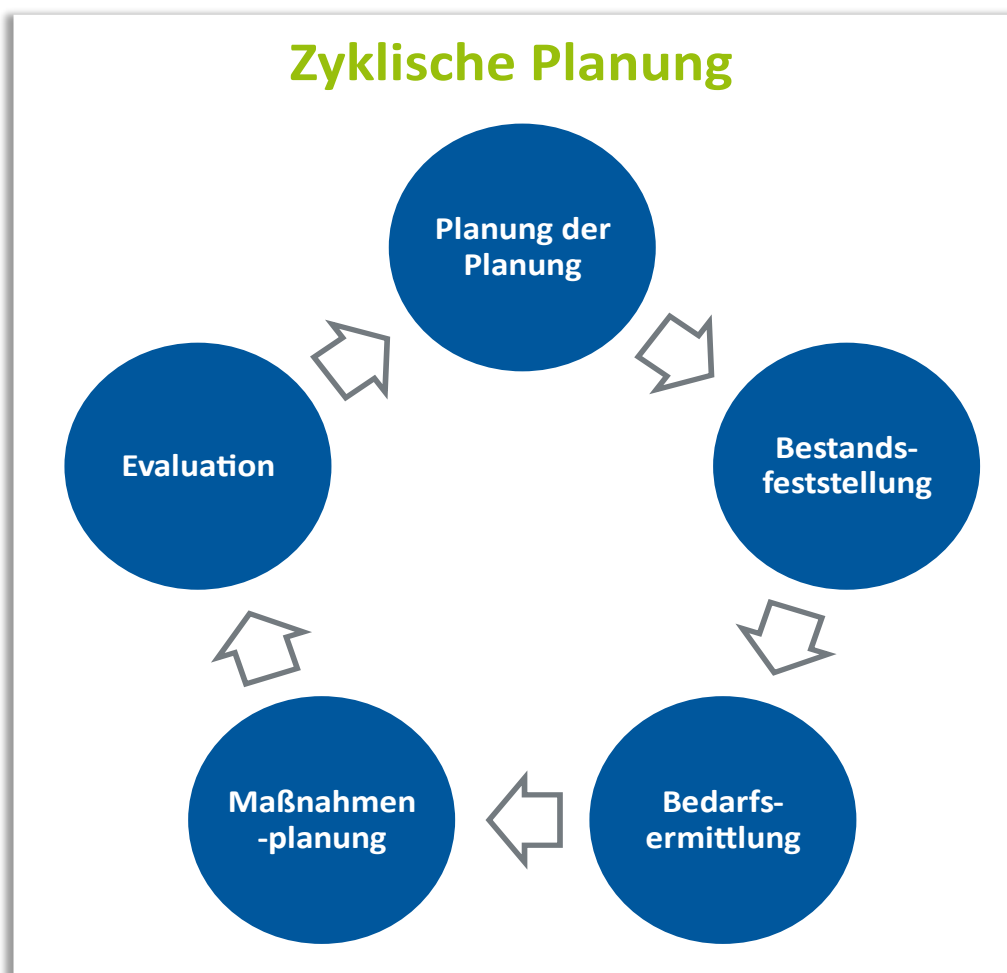


Abbildung 3: Zyklische Planung, eigene Darstellung

Jugendhilfeplanung als Willensbildungs- und Entscheidungsprozess

Jugendhilfeplanungsprozesse sind Instrumente zur Gestaltung diskursiver Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung darüber, welche Leistungen und Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Kommune erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend sind (§ 79 SGB VIII). Sie können nur erfolgreich sein, wenn sie als „kommunikativer Prozess“ (Merchel 1994) gestaltet werden. Planungsprozesse müssen in Kooperation mit den jeweiligen Partnern, etwa freien Trägern, realisiert werden. Der Erfolg und die Qualität von Jugendhilfeplanung werden damit auch von der Kooperation und Beteiligung der Akteure sowie der jungen Menschen und ihrer Familien bestimmt. Aufgabe der Jugendhilfeplanungsfachkraft ist es, diese entsprechend zu informieren und einzubinden.

Die Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse beinhalten nicht nur den fachlichen Steuerungsdiskurs, bei welchem die eigenen Angebote und Leistungen kritisch bewertet werden und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen eine Entwicklungsperspektive für die Kinder- und Jugendhilfe erörtert wird. Sie umfassen ebenfalls den fachpolitischen sowie den kommunalpolitischen Steuerungsdiskurs, die organisiert und methodisch gestaltet werden müssen (vgl. Schnurr/Jordan/Schone 2010, S. 104 f.; Merchel 2016, S. 33).

Mit dem fachpolitischen Steuerungsdiskurs soll Jugendhilfeplanung dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu lenken und die Priorität in der Mittelverteilung zwischen den Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen den Trägern bzw. Trägergruppen zu erörtern und zu entscheiden (vgl. ebd.). Letztlich gestaltet Jugendhilfeplanung einen kommunalpolitischen Steuerungsdiskurs mit, indem die Verhältnisse zwischen verschiedenen sozialen Versorgungssystemen (Jugendhilfe, Grundsicherung, Gesundheitshilfe u.a.) und deren Bezüge zu anderen Systemen (Bildung, Ausbildung, Polizei u.a.) auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden (vgl. ebd.).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gefordert, darauf hinzuwirken, die Jugendhilfeplanung und andere örtliche wie überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Daran zeigt sich die Relevanz der Jugendhilfeplanung – auch für die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur der gesamten Kommune. (vgl. Kapitel 2 – Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen)

Die Verwaltung des Jugendamtes – und hier insbesondere die Leitung des Jugendamtes – und der Jugendhilfeausschuss sollten sich der strategisch bedeutsamen Funktion der Jugendhilfeplanung für die eigenen Steuerungsentscheidungen bewusst sein und die Jugendhilfeplanungsfachkräfte und Planungsprozesse entsprechend würdigen und unterstützen. Sie müssen gewährleisten, dass die Jugendhilfeplanungsfachkraft die für ihre Arbeit nötigen Rahmenbedingungen, Informationen und die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Ressourcen bekommt sowie den Austausch mit anderen Fachressorts ermöglichen.

Jugendhilfeplanung als „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“

Jugendhilfeplanung als Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“ (Merchel 2016, S. 141). Jugendhilfeplanung findet in verschiedenen Fachabteilungen des Jugendamtes statt, ist dort aber oftmals nicht so benannt und den handelnden Personen so auch nicht bewusst. Ein Beispiel ist die Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans, wo die Fachabteilung Jugendförderung wesentliche inhaltliche Anteile bei der Bedarfsermittlung und der zukünftigen Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen einbringt. Die Planungsfachkraft gewährleistet den strukturierten Planungsprozess. Jugendhilfeplanung ist damit – über Beteiligungsaspekte hinaus – ein kooperatives Geschehen auch im Jugendamt selber. Innerhalb der Organisation Jugendamt muss also zum einen ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Jugendhilfeplanung die Aufgabe

mehrerer Akteure ist und nicht nur durch die Jugendhilfeplanungsfachkraft erfolgt. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Planungsprozesse bei der Planungsfachkraft zusammengeführt werden, damit diese abgestimmt und aufeinander bezogene Ergebnisse produzieren können. Der Jugendhilfeplanungsfachkraft kommt damit die Rolle der Planungscoordination zu (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2024, S. 9 f.).

Da Jugendhilfeplanung nicht ausschließlich durch die ausgewiesene Planungsfachkraft erfolgt, sind vielfältige Kooperationsbeziehungen erforderlich. In der Regel ist eine Kooperation mit den fachlichen Verantwortlichen im Jugendamt für die einzelnen Bereiche (z.B. Kindertagesbetreuung, Soziale Dienste, Jugendförderung) notwendig. Dies erfordert Personalressourcen bei der Planungsfachkraft und in den einzelnen Aufgabenbereichen des Jugendamtes.

Themen, die durch die Planungsfachkraft bearbeitet werden, benötigen immer eine operative Umsetzung. Diese ist und kann in der Regel nicht Aufgabe der Planungsfachkraft sein. Bereits bei der Planung der Planung (vgl. Kapitel 1 – Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion) ist es daher wesentlich festzulegen, wo und – sofern schon zu beziffern – mit welcher Ressource die Planungsergebnisse umgesetzt werden sollen. Diese Klärung ist vor allem für Planungsthemen notwendig, die im Jugendamt noch nicht eindeutig verortet sind bzw. eine neue Aufgabe darstellen. Die konkrete Konzeptionierung und Umsetzung der im Rahmen des Planungsprozesses erarbeiteten Maßnahmen ist so zu verorten, damit einerseits die Kapazitäten der Planungsfachkräfte weiterhin für Planungsaufgaben zur Verfügung stehen und andererseits die Umsetzung der Planungsergebnisse gewährleistet ist.

Jugendhilfeplanung als Organisationsentwicklung

Die Jugendhilfeplanung hat eine strategisch bedeutsame Funktion „zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung der Einrichtungen, Dienste, Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Bundesjugendkuratorium 2012, S. 8) sowie für deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung. Die Planungsergebnisse, beziehungsweise deren Umsetzung, nehmen entscheidenden Einfluss auf Chancen und Möglichkeiten positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Damit Jugendhilfeplanung diesem strategisch wichtigen Auftrag gerecht werden kann, muss sie kontinuierlich Weiterentwicklungspotentiale aufzeigen und bisherige Denk- und Sichtweisen gegebenenfalls „produktiv stören“ (Merchel 2016, S. 139). Wenngleich natürlich neben den fachlichen Bedarfseinschätzungen bei der Umsetzung der Planungsergebnisse auch finanzielle Aspekte nicht außen vorgelassen werden können. Die Entscheidungen darüber, was finanziert und umgesetzt wird, liegen letztendlich bei den politischen Entscheidungsträgern der Kommune. Durch die Planungsergebnisse haben diese die erforderliche Grundlage, um Prioritäten zu setzen und Mittel bedarfsgerecht zu steuern und einzusetzen.

Jugendhilfeplanung kann aufgrund der ihr zugewiesenen Rolle einen Impuls zur Organisationsentwicklung innerhalb des Jugendamtes geben. Neue Anforderungen erfordern von Jugendämtern ein hohes Maß an Innovationsbereitschaft. Wenn in einem Jugendamt Veränderungsbereitschaft vorhanden ist und eine Kultur der Offenheit und Reflexionsbereitschaft herrscht, können die Prozesse der Jugendhilfeplanung, die über die verschiedenen Handlungsfelder erfolgt und unterschiedliche Akteure einbezieht, wichtige Hinweise geben, wo Weiterentwicklung gefordert ist und wie diese aussehen kann.

2. Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen

Gemäß § 80 Abs. 5 SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. Das bezieht sich auf die Planung anderer Sozialleistungen (Sozialplanung), auf die Abstimmung gemeinsamer Planungen (z.B. Ganztagsbetreuung) und auf die Abstimmung mit anderen kommunalen Ebenen (z.B. kreisjugendamtsangehörige Kommunen).

Jugendhilfeplanung in Kreisjugendämtern

Eine besondere Form der Abstimmung mit weiteren Planungsbeteiligten betrifft die Jugendhilfeplanung in den Kreisjugendämtern. Hier gibt es eine zusätzliche Ebene zu berücksichtigen, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für die der Kreis die Jugendamtsaufgaben übernimmt und die diese Aufgabe in der Regel über eine gesonderte Umlage finanzieren. Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen oft auch Trägerschaften, z.B. für Kindertageseinrichtungen und Jugendeinrichtungen und sind zudem auch Schulträger. In der Planung der Aufgaben und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe treten diese Kommunen oft als Stakeholder auf, die lokale aber auch finanzielle Interessen verfolgen und in die Planungsprozesse einbringen (eine Übersicht zu den Besonderheiten in den Gebietskörperschaften siehe Anhang).

Jugendhilfeplanung und Sozialplanung

Die Sozialplanung umfasst die Planung aller denkbaren Leistungen aus der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik und der Bundesländer. Insofern ist die Jugendhilfeplanung Bestandteil der Sozialplanung, sie ist jedoch durch den Planungsauftrag des § 80 SGB VIII deutlich konkreter gefasst. Die Sozialplanung bezieht sich auf § 1 Abs. 2 SGB I, der den abstrakten Planungsauftrag enthält, dass die „erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

In der Praxis sucht die Sozialplanung einen eher analytischen Zugang. Es werden Daten und Informationen aufbereitet und zur Verfügung gestellt, die Verwaltung und Politik bei der Entwicklung sozialer Angebote und sozialpolitisch sinnvoller Allokation von Ressourcen unterstützt, ohne aber diese Maßnahmen konkret zu planen.

Für die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Bereichen der Sozialplanung gibt es verschiedene wichtige Aspekte. Oft stehen gleiche oder ähnliche Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe auch im Fokus anderer Sozialplanungen (z.B. Familien, junge Menschen), was eine Abstimmung sinnvoll und häufig notwendig macht.

Eine wesentliche Schnittstelle der Abstimmung ergibt sich in im Bereich der Ganztagsbetreuung. Der Bundesgesetzgeber setzt mit der ab 01.08.2026 geltenden Fassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schulträgern und örtlichen Jugendhilfeträgern. Wegen weiterer Einzelheiten ist auf die einschlägige Erlasslage zu verweisen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Abstimmung und Zusammenarbeit verschiedener Bereiche der Sozialplanung ist der gemeinsame Zugriff auf bzw. die Erhebung benötigter Daten. Es ist sinnvoll, doppelte

Datenerhebungen oder -auswertungen zu vermeiden, auch um unterschiedliche Datengrundlagen in unterschiedlichen Planungsbereichen zu vermeiden. Insofern sollten z.B. Bevölkerungsdaten und demografische Vorausberechnungen abgestimmt und optimaler Weise arbeitsteilig bearbeitet werden (vgl. Kapitel 6 – Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung).

Jugendhilfeplanung und Stadtplanung

Eine Abstimmung mit der Stadtplanung ist vor allem hinsichtlich zukünftiger Bedarfsentwicklungen wichtig. Hier sind insbesondere Neubaugebiete und Quartiersentwicklungen und der daraus zu erwartende Bedarf hinsichtlich der sozialen Infrastruktur relevant. Diese haben Einfluss auf die benötigten Plätze für die Kindertagesbetreuung und andere Angebote für junge Menschen und ihre Familien.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Abstimmung mit der Stadtplanung sind Flächenkonkurrenzen. Innerhalb der Kommunen haben unterschiedliche Aufgabenbereiche Bedarfe an den zur Verfügung stehenden Flächen zum Beispiel für Schulen, Kindertagesstätten, Spielflächen und andere kommunale Infrastruktur. Innerhalb des kommunalpolitischen Steuerungsdiskurses ist eine rechtzeitige Einbringung der Bedarfe aus Sicht der Jugendhilfe erforderlich.

3. Planungsansätze

Der Auftrag des § 80 gilt umfassend für alle Aufgaben des SGB VIII. Planungsansätze beschreiben Perspektiven, aus denen die Planung angegangen wird. Dabei wird selten ein Planungsansatz uneingeschränkt verfolgt, in der Regel werden in den konkreten Planungsprozessen mehrere Perspektiven verknüpft. Bei den Planungsansätzen unterscheidet man grundlegend die Orientierung an den Aufgabenbereichen des SGB VIII, die Orientierung an Sozialräumen, die Orientierung an Zielen oder die Orientierung an bestimmten Zielgruppen. In der Praxis der Jugendhilfeplanung ist in der Regel eine Kombination mehrerer Planungsansätze zu beobachten. In diesem Fall spricht man von einer integrierten Jugendhilfeplanung.

Wesentlich ist, dass der oder die gewählten Planungsansätze so umgesetzt werden, dass eine Gesamtperspektive auf das Geschehen in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird. Schnittstellen müssen offensiv bearbeitet werden. Gemeinsame Zielgruppen verschiedener Aufgabenbereiche müssen auch in der Planung gemeinsam betrachtet werden. Hier gilt es, die Jugendhilfeplanung aus der verbreiteten Aufgabenbereichsorientierung heraus weiterzuentwickeln, die „Versäulung“ durchlässiger zu gestalten und gemeinsame Perspektiven der Aufgabenbereiche stärker in den Blick zu nehmen.

Tabelle: Planungsansätze

zielorientierte Planung	Ableitung der Planung aus sozialpädagogischen Wertansätzen. Aus allgemeinen Sozialisationszielen werden Unter- und Teilziele abgeleitet.
bereichsorientierte Planung	Planung und Entwicklung der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendförderplanung, Kindertagesbetreuungsplanung, Planung der erzieherischen Hilfen).
sozialraumorientierte Planung	Planung aller Jugendhilfeleistungen für einzelne Sozialräume. Sozialräume sind räumlich abgrenzbare Quartiere innerhalb der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
zielgruppenorientierte Planung	Bedürfnislagen spezifischer Zielgruppen als Ausgangspunkt der Planung.
integrierte Planungsansätze	Integrierte Planungsansätze kombinieren mehrere der o.a. Planungsperspektiven.

(vgl. Jordan/Schone 2000, S. 86 ff.)

4. Inklusion

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt inklusiv aufgestellt und ausgerichtet. In allen Aufgabenbereichen wurden und werden Angebote für junge Menschen mit Behinderung geöffnet und zugänglich gemacht. Für alle Aufgaben gem. § 2 SGB VIII sind die Perspektive und die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Familien zu berücksichtigen, das bezieht sich auf die Infrastruktur und die jeweiligen Angebote. Dieser Prozess steht noch am Anfang und wird weiter zu gestalten sein. Insofern ist es folgerichtig, dass die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit dem ausdrücklichen Auftrag ausgestattet wurden, ein inklusives Angebot der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu planen (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Anforderung, die nicht separat zu planen ist. Es wird darum gehen, Inklusion als Leitgedanken in allen Planungen und Planungsbereichen zu etablieren. Fachplanungen, von der Kindertagesbetreuungsplanung über die Kinder- und Jugendförderplanung bis hin zu den familienunterstützenden Leistungen, müssen junge Menschen mit Behinderungen einbeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern dass Behinderungen sehr unterschiedliche Ausprägungen haben, denen auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich, aber angemessen zu begegnen ist. Für die Planungsprozesse ist es eine besondere Herausforderung, die Beteiligung von Menschen mit Behinderung sowie deren Erziehungsberechtigten an den Planungsprozessen angemessen zu ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt inklusiver Jugendhilfeplanung ist die Einbeziehung weiterer Akteure, wie Organisationen der Behindertenhilfe, selbstorganisierte Zusammenschlüsse und auch Kostenträger und Einrichtungen anderer Bereiche der Sozialgesetzgebung. Auch bei einer stärker sozialraumorientiert ausgerichteten Planung sind diese Akteure besonders im Blick zu behalten, da sie über wichtige Ressourcen verfügen. Hier ist auch die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, u.a. mit Blick auf die angemessene Versorgung mit heilpädagogischen Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Besonders hervorzuheben ist die Abstimmung mit den Verfahrenslots:innen im Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Transformation der Jugendhilfeangebote wird eine gute Definition der Zielgruppen, ggf. in Anlehnung an die im BTHG genannten Leistungsgruppen und unter Berücksichtigung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erfordern. Jugendhilfeplanung wird Zugänge zu den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien, aber auch zu deren Organisationen und Hilfesystemen herstellen müssen. Auch hier können Verfahrenslots:innen hilfreiche Anknüpfungspunkte bieten. Diese Prozesse erfordern Priorisierungen und schrittweises Vorgehen, dabei erscheint die Zerlegung in umsetzbare Teilpakete sinnvoll.

Im fachlichen Diskurs gibt es weitere Auslegungen des Begriffs Inklusion, der andere Differenzkriterien wie sexuelle Orientierung oder Migration umfasst. Wichtig ist es, örtlich zu definieren, welches Inklusionsverständnis für die kommunale Planung zugrunde gelegt wird.

5. Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ist die konkrete Umsetzung der Jugendhilfeplanung in die örtlichen Gegebenheiten variabel. Die lokalen Strukturen (Großstadt, Kreis, kreisangehörige Stadt) und die organisatorische Verortung der Jugendhilfe innerhalb der Verwaltungen sind heterogen. Um die Umsetzung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII konkret fassen zu können, bedarf es einer Rahmung. Es wird daher empfohlen, für die Umsetzung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung eine kommunale Rahmenkonzeption zu erstellen und durch den Jugendhilfeausschuss und den Rat/Kreistag beschließen zu lassen.

Mit der Verabschiedung dieser Rahmenkonzeption werden folgende Ziele verbunden:

- Die Rahmenkonzeption konkretisiert und operationalisiert die groben Eckpunkte der Jugendhilfeplanung auf lokaler Ebene und gibt damit Hinweise auf notwendige Ressourcen und Personalbemessung für die Jugendhilfeplanung.
- Die Rahmenkonzeption erzeugt ein einheitliches Verständnis und Konsens über die Umsetzung der Jugendhilfeplanung, innerhalb der Verwaltung und gegenüber den politischen Gremien, aber auch gegenüber den Kooperationspartnern außerhalb der Verwaltung.
- Die Rahmenkonzeption schafft Transparenz und Verbindlichkeit für die mit der Jugendhilfeplanung beauftragten Fachkräfte und Gremien (Planungsfachkraft/-team, Leitungsfachkräfte, Ausschüsse und Netzwerke).
- Letztendlich fördert die Rahmenkonzeption die Abstimmung der Planungsaktivitäten mit anderen Planungen innerhalb der Verwaltung und überregional.

Eine kommunale Rahmenkonzeption sollte Aussagen zu folgenden Regelungsinhalten treffen, ohne dabei alle Aspekte bis ins Detail zu bestimmen, um bei geringfügigen Veränderungen weiter Bestand zu haben.

- Planungsleitbild
- Zu planende Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- Priorisierung und Periodizität
- Kommunale Zusammenarbeit und überörtliche Planungsabstimmung
- Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und weiteren externen Kooperationspartnern
- Gremien und Netzwerke
- Datenkonzept
- Organisatorische Einbindung und Planungsressourcen
- Qualitätsentwicklung

Die Erstellung eines Rahmenkonzeptes für die Jugendhilfeplanung ist ein Aushandlungsprozess, in dem ausgehend von den Leitungsverantwortlichen des Fachamtes, weitere Stellen der Verwaltung, der Jugendhilfeausschuss und der Rat/Kreistag einzubinden sind. Ziel ist es, einen Konsens über die inhaltliche und konzeptionelle Verankerung der Jugendhilfeplanung in der Kommune zu gewinnen. (Näheres siehe Anlagen – B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung).

6. Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung

Daten in quantitativer wie in qualitativer Form bilden eine wichtige Grundlage und Wissensbasis für die Jugendhilfeplanung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Daten, die die Jugendhilfeplanung aus verschiedenen Quellen zur Verfügung gestellt bekommt und Daten, die die Jugendhilfeplanung in ihren Planungsprozessen selbst erhebt. Für beide Arten von Daten gilt, dass gut überlegt sein muss, welche Daten benötigt und erhoben werden. Handlungsleitend ist hier immer die Fragestellung, welchem Zweck die Daten dienen sollen und welche Aussagekraft sie diesbezüglich haben. Zu empfehlen ist ein Grundset an Daten, das regelmäßig, optimaler Weise jährlich, zu einem festgelegten Stichtag zusammengestellt wird und das einen differenzierten Überblick über die Sozial- und Angebotsstruktur ermöglicht. Ein solches Set enthält Daten zu folgenden Kategorien (vgl. Jordan/Schone, 2010, S. 115-156):

- Bevölkerungsstruktur und -entwicklung
- Sozialstruktur
- Für Kinder- und Jugendhilfe relevante Infrastruktur (z. B. auch Bolzplätze, Treffpunkte, Spielflächen)
- Leistungs-/Interventionsstruktur der Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- Kostenstruktur der Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- Individualdaten

(Näheres siehe Anlagen – C. Datenset für die Jugendhilfeplanung)

Nicht alle diese Daten müssen vorliegen. Wichtig ist es, für jeden Planungsbereich passgenau zu überlegen, welche Daten hinsichtlich der Fragestellung bzw. des Ziels wirklich hilfreich und relevant sind. Oftmals reicht eine kleine Auswahl, um bestimmte Fragestellungen abzubilden.

Daten, die regelmäßig erhoben werden, sollten möglichst zum immer gleichen Stichtag, aus der immer gleichen Quelle bezogen werden und sich auf dieselbe räumliche Ebene beziehen. Je kleinräumiger Daten vorliegen und aufbereitet werden, desto aussagekräftiger sind sie in der Regel.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, planungsprozessbezogen qualitative Daten sowohl von Expert:innen als auch von den Adressat:innen zu erheben.

Datenkonzept

Empfehlenswert ist ein Datenkonzept für die Jugendhilfeplanung, das festlegt, zu welchem Zweck welche Daten wann erhoben werden und woher die Daten kommen. Des Weiteren muss geklärt werden, auf welche räumliche Planungsebene sich die Daten beziehen sollen und wie diese verwendet werden.

Hilfreich können folgende Fragestellungen sein:

- Was soll erhoben werden, zu welchem Zweck?
 - Woher kommen die Daten und in welcher Form? Müssen zusätzliche Daten erhoben werden?
 - Auf welcher räumlichen Ebene sind die Daten verfügbar?
 - Wie häufig und zu welchem Stichtag sollen die Daten erhoben werden?
 - Dienen die Daten internen Planungszwecken, werden sie veröffentlicht?
 - In welcher Form und in welchem Kontext können/sollen die Daten dargestellt werden?
 - Sind die Daten in ein Monitoring oder Controlling eingebunden?
-

- Wer ist in die Interpretation und Bewertung der Daten einzubeziehen?

Jugendhilfeplanung braucht Zugang zu planungsrelevanten Daten innerhalb des Jugendamtes wie auch aus anderen Ämtern. Dies sollte abgesichert sein über die Befugnis zur Datenerhebung durch die Jugendhilfeplanung sowie die Verpflichtung Dritter zur Bereitstellung von notwendigen Daten. Zudem sollte festgehalten werden, welche Planungsdaten die Jugendhilfeplanung zu welchem Zweck und in welchem Umfang Dritten bereitstellt (vgl. Kapitel 5 und Anlage B).



Abbildung 4: Datenkonzept, eigene Darstellung

Im Hinblick auf andere kommunale Planungsbereiche empfiehlt es sich, Datenkonzepte innerhalb der Kommunalverwaltung abzustimmen, sodass zum Beispiel einheitliche Datenquellen und gleiche Planungsräume verwendet werden und die verwendeten Daten widerspruchsfrei sind.

Datenquellen

Daten aus der kommunalen Einwohnermeldestatistik und den Fachanwendungen des Jugendamtes bieten in der Regel eine solide Grundlage hinsichtlich benötigter Sozialstruktur- und Interventions-/Leistungsdaten. Viele Daten können zudem über externe Quellen beschafft werden. In Nordrhein-Westfalen veröffentlicht IT.NRW als Statistisches Landesamt umfassende Daten über soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten, Prognosen und Analysen, teilweise sind auch Sonderauswertungen auf kommunaler Ebene möglich. Zusätzlich können zum Beispiel die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatik, die wesentliche Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfasst, oder Studien hilfreiche Daten bieten.

Eine Auswahl möglicher Datenquellen:

- Einwohnermeldeamt
- Fachanwendungen (z.B. Soziale Dienste, Kita)
- IT.NRW¹
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund²
- HzE-Berichterstattung in NRW³
- Wegweiser Kommune, Bertelsmann Stiftung⁴
- Kommunale Bildungsdatenbank⁵
- Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen⁶

¹ www.statistik.nrw (letzter Zugriff: 16.09.2024)

² www.akjstat.tu-dortmund.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

³ www.lvr.de > Jugend > Jugendhilfeplanung > Daten

oder www.lwl.org > Jugend und Schule > LWL-Landesjugendamt Westfalen > Jugendhilfeplanung

⁴ www.wegweiser-kommune.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

⁵ www.bildungsmonitoring.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

⁶ www.lzg.nrw.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

Daten als Planungsgrundlage

Auf der Grundlage einer soliden Datenbasis können im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen der Bestand bewertet, der Bedarf definiert sowie die Maßnahmenplanung priorisiert werden. Daten bilden eine hilfreiche Wissensbasis und einen Orientierungsrahmen für die Jugendhilfeplanung. Sie müssen aber immer eingebettet werden in Reflexions- und Diskussionsprozesse hinsichtlich ihrer Interpretation und Aussagekraft und was daraus letztlich abzuleiten ist (vgl. Maykus 2006, S. 41-54).

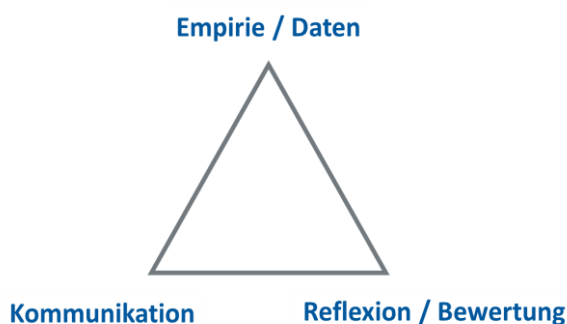


Abbildung 5: Erfolgsdreieck der Planung, nach Maykus 2006

Wichtig ist, die Interpretationshoheit über verwendete Daten zu behalten. Insbesondere, wenn Daten veröffentlicht werden, sollte dies nicht unkommentiert geschehen. Daten müssen immer in den jeweiligen Kontext eingeordnet und möglichst multiperspektivisch bewertet und interpretiert werden.

Sozialberichterstattung und Monitoring

Sozialberichte können als Planungswerkzeug und empirische Grundlage dienen. Jugendhilfeplanung geht aber immer über eine reine Berichterstattung hinaus, indem sie Bedarfe und Handlungsoptionen ableitet (vgl. Merchel 2016, S. 23 f.).

Möglicherweise kann es sinnvoll sein, für bestimmte Planungsbereiche ein Monitoring aufzubauen. Ein Monitoring ist eine kontinuierliche, systematische und zielorientierte Erhebung und Auswertung von Daten und damit eine sich wiederholende Berichterstattung hinsichtlich eines bestimmten, beobachtbaren Zieles oder einer bestimmten Fragestellung. Über ein Monitoring lassen sich Entwicklungen und gegebenenfalls Wirkungszusammenhänge aufzeigen. Es unterscheidet sich von der anlassbezogenen Datenerhebung durch seine Regelmäßigkeit. So lässt sich beispielsweise die Nutzung von Angeboten abbilden, etwa über Besucher:innen- und Teilnehmendenzahlen. Konkret kann so etwa die Nutzung der Kindertagesbetreuung für bestimmte Ziel- und Altersgruppen aufgezeigt werden. Über eine Zeitreihendarstellung lässt sich auch die Entwicklung von Bedarfen erkennen. So kann beispielsweise die Quote der SGB II-Bezieher:innen in einem Stadtteil abgebildet und der Bedarf an armutspräventiven Angeboten sichtbar werden.

Ein Monitoring kann damit auch ein hilfreiches Instrument für die Evaluation und Fortschreibung von Jugendhilfeplanungsprozessen sein, indem es Hinweise zum Bedarf und zu erfolgreichen Maßnahmen geben kann, aber auch aufzeigen kann, worauf der Planungsfokus gerichtet werden sollte.

Voraussetzung für ein Monitoring ist ein Konzept, das die Fragestellung bzw. das Ziel und dazu passende Indikatoren beschreibt, die über das Monitoring abgebildet werden (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland 2021).

7. Beteiligung in der Jugendhilfeplanung

In Planungsprozessen sind grundsätzlich sowohl Adressat:innen, also junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte, als auch Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Diese Anforderungen greift der Bundesgesetzgeber in § 80 SGB VIII auf. Der Abs. 1 Nr. 2 beschreibt die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, bei der Ermittlung der Bedarfe, die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Unterschieden wird an dieser Stelle ganz bewusst zwischen Bedarf und Wünsche, Bedürfnisse und Interessen. Die Berücksichtigung der Wünsche und Interessen ist allerdings nur möglich, wenn die Adressat:innen in geeigneter Form in den Planungsprozessen beteiligt werden und sie Gelegenheiten haben, ihre individuellen Bedürfnisse zu artikulieren. „Bedarf wird politisch ausgehandelt – unter Einbeziehung rechtlicher/rechtspolitischer Kriterien, fachlicher/fachpolitischer Kriterien, interessenpolitischer Kriterien sowie der Bedürfnisartikulation von Adressaten“ (Merchel 2016, S. 131). Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen sind also vom Bedarf zu unterscheiden.

Die rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe regelt der Gesetzgeber im SGB VIII deutlicher. „Ohne das Engagement und die Angebote freier Träger wäre es den öffentlichen Trägern kaum möglich, ein weitgehend vollständiges und plurales Leistungsangebot zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten“ (Kunkel/Kepert/Pattar 2021, § 80 SGB VIII, Rn. 19). Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen hat (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) und nicht erst dann, wenn bereits Entscheidungen zur Bestandsbewertung, Bedarfsermittlung oder Maßnahmenplanung getroffen sind (vgl. Merchel 2016, S. 124)

Adressat:innenbeteiligung

Bereits bei der Planung der Planung ist zu prüfen, welche konkreten Adressat:innen im Prozess zu beteiligen sind, mit welchen zielgruppenspezifischen Methoden eine Beteiligung hergestellt werden kann und welche zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen hierfür benötigt werden. Die Beteiligung muss in Planungsprozessen als Mehrwert erfahren und Adressat:innen als Expert:innen ihrer Lebensführung verstanden werden. Das Bundesjugendkuratorium sieht die Notwendigkeit, die Partizipation von Adressat:innen zu stärken und fordert einen höheren Stellenwert ihrer Beteiligung in der Praxis der Jugendhilfeplanung (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012, S. 17).

Definition der Adressat:innen

Abhängig vom jeweiligen Planungsvorhaben, dem Planungsgegenstand und dem praktischen Planungsansatz sollten die zu beteiligenden Personengruppen möglichst präzise definiert werden. Dabei sind unter anderem genderspezifische, altersspezifische, sozialräumliche, kulturelle oder sozio-ökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Geht es um junge Menschen in einem ganz bestimmten Stadtteil? Zielt das Planungsvorhaben auf die spezifischen Bedürfnisse von jungen Geflüchteten ab? Oder geht es um mögliche Unterstützungsangebote für schulumüde Jugendliche?

Insbesondere in Planungsprozessen in der frühkindlichen Bildung und den Frühen Hilfen müssen die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes altersentsprechend beteiligt werden. Zusätzlich müssen im Planungsprozess entsprechende Beteiligungsanlässe für die Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten geschaffen werden. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob z. B. Fachkräfte und Ehrenamtliche, gewissermaßen

als Fürsprecher dieser Kinder, deren Wünsche, Interessen und Bedürfnisse in geeigneter Weise einbringen können.

Methodisches Setting

Der Bundesgesetzgeber stellt im SGB VIII an verschiedenen Stellen klar, dass die Einbindung von jungen Menschen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll (vgl. §§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 2, 41a Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Bei der Wahl des methodischen Settings müssen also die zielgruppenspezifischen Anforderungen berücksichtigt werden. Beteiligungsformen müssen den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Adressat:innen entsprechen. In der Praxis sollte sich die Jugendhilfeplanungsfachkraft auch von anderen Expert:innen beraten und unterstützen lassen. So können beispielsweise die Jugendpfleger:innen oder Netzwerkkoordinator:innen Zugänge zur Zielgruppe und/oder methodische Anlässe zur Beteiligung realisieren. Zudem kann und sollte die Jugendhilfeplanungsfachkraft auch Erkenntnisse nutzen, die von diesen Expert:innen im täglichen Umgang mit deren Nutzer:innen gewonnen werden.

	Direkte Verfahren	Indirekte Verfahren
Beobachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende Beobachtung 	
Befragung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Befragung • Einzel- oder Gruppeninterviews 	<ul style="list-style-type: none"> • Expert:inneninterviews • Elternbefragung • Befragung von Fachkräften • Befragung von Interessenvertretungen (Selbstvertretung)
Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendparlament • Jugendforum/-konferenz • Zukunftswerkstatt • Planungsworkshops 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendring • AG gem. § 78 SGB VIII • Planungsgruppen • Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (gem. § 4a SGB VIII)

Abbildung 6: Beteiligung, in Anlehnung an Stork 2010 und eigene Ergänzungen

Ressourcen

Beteiligung kostet Zeit und Geld. Der Ressourcenaufwand für Beteiligung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zum jeweiligen Planungsvorhaben stehen. Vor diesem Hintergrund muss die Jugendhilfeplanungsfachkraft bereits bei der Planung der Planung darauf hinwirken, dass eine geeignete Beteiligungsform im notwendigen Umfang im Planungsprozess sichergestellt wird. Hierbei ist es entscheidend, dass bereits in der Entwicklung von Planungsvorhaben auch der Jugendhilfeausschuss, als für die Jugendhilfeplanung originär zuständiges Gremium, ein klares Votum für die Adressat:innenbeteiligung ausspricht.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Sowohl im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) als auch in den Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) ist die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII ausdrücklich

gefordert. Leistungsempfänger:innen sollen durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden. Adressat:innen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse sind insbesondere Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger:innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen (vgl. Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 1). Ausdrücklich nicht adressiert sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, um exklusiv die Leistungsadressat:innen in den Blick zu nehmen. Hierdurch rücken die Leistungsadressat:innen näher an den Prozess der Infrastrukturgestaltung heran und die ohnehin gesetzliche Verpflichtung, den „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien (...) zu ermitteln“ (§ 80 SGB VIII) wird entsprochen.

Eines der bekanntesten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung sind die Vertreter:innen der Careleaver:innen mit ihrem Careleaver e.V., die auch in der Gesetzesbegründung unmittelbar genannt werden. Ebenfalls ein klassisches Beispiel für Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII sind Jugendparlamente, als eine Ausdrucksform der Interessensvertretung.

Trägerbeteiligung

Jugendhilfeplanungsprozesse können nur erfolgreich sein, wenn sie als kommunikative Prozesse gestaltet werden. Ein erhobener Bestand muss bewertet und der Bedarf kritisch diskutiert werden. Für diese Aushandlungsprozesse braucht es die Träger der freien Jugendhilfe, die in den Planungsvorhaben kontinuierlich eingebunden werden müssen. Ebenso sieht es der Gesetzgeber, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

Die Träger der freien Jugendhilfe kennen die örtlichen Strukturen, die Ressourcen sowie die Angebotslücken. Sie frühzeitig am Prozess zu beteiligen, ist notwendig, um abgestimmte und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, damit wirksame und aufeinander abgestimmte Angebote der Jugendhilfe realisiert werden können. Zudem sind es oftmals die Träger der freien Jugendhilfe, die die beschlossenen Maßnahmen umsetzen. Durch eine frühzeitige Beteiligung können Entwicklungsimpulse auf die Bedingungen der Praxis zugeschnitten und eine höhere Akzeptanz zur Umsetzung erwirkt werden.

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sollte bewusst sein, dass die Bereitschaft zur Offenheit aufgrund der eigenen Organisationsinteressen der freien Träger an Grenzen stoßen kann. Vertreter:innen der Träger der freien Jugendhilfe sind nicht nur daran interessiert, eine geeignete, rechtzeitige und ausreichende Infrastruktur für die Jugendhilfe mitzugestalten, sondern agieren auch im Interesse ihrer eigenen Organisation. Entsprechende Differenzen müssen innerhalb des Aushandlungsprozesses ausgehalten und von der Jugendhilfeplanung benannt, aber auch angemessen bearbeitet werden, um über Konflikte hinweg unterschiedliche Interessen zu einem gemeinsamen Gestaltungswillen zu bündeln (vgl. Merschel 2016, S. 126).

Orte der Beteiligung können die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII darstellen, welche oftmals entsprechend der Handlungsfelder ausgerichtet werden. Nach § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, um darauf hinzuwirken, dass geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, diese sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen entsprechend zusammenwirken.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Um in den Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu planen und somit eine wirksame Jugendhilfeplanung zu gestalten, ist neben der Beteiligung der Adressat:innen und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen notwendig. Anlassbezogen kann sich die Jugendhilfeplanung dieser Strukturen bedienen. In § 81 SGB VIII werden hierzu wichtige Kooperationsstellen aufgelistet. Unter anderem mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen des Gesundheitsdienstes, Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Rehabilitationsträgern, Familien- und Jugendgerichten, Polizei, Ordnungsbehörden und weiteren Trägern und Einrichtungen soll entsprechend zusammengearbeitet werden.

8. Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Der § 79a SGB VIII normiert Qualitätsentwicklung hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Hier richtet sich die Perspektive auf die konkreten von einem Jugendamt bereitzustellenden Angebote sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Hierbei ist die Jugendhilfeplanung wichtiger Impulsgeber, indem sie aus der Bedarfsermittlung heraus qualitative Entwicklungspotentiale für die Angebotsgestaltung aufzeigt. Die Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfeplanung selber bleibt dabei unberücksichtigt.

Neben dieser Perspektive sind für die Qualitätsentwicklung die internen Strukturen und Prozesse eines Jugendamtes zu berücksichtigen und damit auch die Umsetzung der Jugendhilfeplanung. Eine gelungene Qualitätsentwicklung richtet sich also sowohl auf die zu erbringenden Leistungen als auch auf die dazu notwendigen internen Strukturen und Prozesse. Angesichts der zentralen Bedeutung der Jugendhilfeplanung als Steuerungsunterstützung für die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist eine strukturierte Qualitätsentwicklung daher von besonderer Bedeutung.

Im Wesentlichen orientiert sich die Qualitätsentwicklung an Grundsätzen und Maßstäben. Mit den Grundsätzen wird das eigentliche Qualitätskriterium bestimmt und anhand der Maßstäbe der Grad der Qualitätserfüllung geprüft. In der Planungspraxis werden Qualitätsgrundsätze vielfach schon berücksichtigt, ohne dass dabei bewusst eine Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfeplanung verfolgt wird.

Zur Strukturierung der hier empfohlenen Qualitätsentwicklung wird das Qualitätsmodell von Donabedian (vgl. Donabedian 1966, S. 166-206) aufgegriffen. Die Dreiteilung in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglicht eine systematische Umsetzung. Viele Grundsätze der Qualitätsentwicklung sind in dieser Empfehlung schon dargestellt. Zur Vereinfachung und um Doppelungen zu vermeiden, wird daher an den entsprechenden Stellen auf die Kapitel dieser Empfehlung verwiesen.

Geordnet nach Qualitätsdimensionen können folgende Grundsätze für die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung skizziert werden.

Strukturqualität: Setting – die richtigen Voraussetzungen haben

- Ein abgestimmtes Verständnis davon, was Jugendhilfeplanung ist, einschließlich des Stellenwertes, der ihr zugemessen wird, liegt vor (vgl. Kapitel 1 und 5).
 - Es gibt eine klare Vorstellung davon, wie und wo Jugendhilfeplanung im Jugendamt organisatorisch verortet ist, welche Funktion sie hat und in welchen Gremien sie eingebunden ist (vgl. Kapitel 1).
 - Die Planungsfachkraft oder die mit Planung befassten Fachkräfte sind den Anforderungen entsprechend qualifiziert und es sind ausreichende zeitliche Ressourcen vorhanden, um die Planungsprozesse fachgerecht durchzuführen (vgl. Kapitel 5).
 - Die Netzwerkpartner sind bekannt und es ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Rahmen von Planungsprozessen gesichert (vgl. Kapitel 5 und 7).
-

- Sachressourcen sind ausreichend gegeben (PC, Büroräume, Software), auf relevante Planungsdaten kann im benötigten Umfang zugegriffen werden (vgl. Kapitel 5 und 6).
- Die Planungsaktivitäten sind im Rahmen der Planung der Planung so konzipiert und dokumentiert, dass sie für sachkundige Dritte nachvollziehbar und reproduzierbar sind. (siehe Anlagen – D. Konzepterörterung – Planung der Planung)

Prozessqualität: Process – das Richtige tun

- Der Planung liegt ein konkret gefasster Planungsauftrag zugrunde.
- Die Planungsprozesse sind klar und für alle nachvollziehbar konzipiert, einschließlich der Ressourcenplanung, des benötigten Datenkonzepts und der Abgrenzung zum operativen Geschäft (vgl. Kapitel 1 und 6).
- Adressat:innen werden im Planungsprozess angemessen beteiligt (vgl. Kapitel 1 und 7).
- Die gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich aus § 80 Abs. 2 SGB VIII ergeben, werden im Planungsprozess angemessen berücksichtigt (vgl. Kapitel 1 und 7).
- Die Beteiligung der freien Träger am Planungsprozess ist sichergestellt (vgl. Kapitel 7).
- Die Jugendhilfeplanung ist in angemessener Weise mit der örtlichen und überörtlichen Planung nach § 80 Abs. 5 SGB VIII abgestimmt (vgl. Kapitel 2).

Ergebnisqualität: Outcome – das Erreichbare erreichen

- Die dokumentierten Planungsergebnisse tragen in ausreichender Weise zur Steuerungsunterstützung bei (vgl. Kapitel 1).
- Ein bedarfsdeckendes Angebots- und Leistungsspektrum ist auf der Planungsebene bekannt und dokumentiert. Es ist bekannt, was vorhanden ist (Bestand), was gebraucht wird (Bedarf) und was getan werden muss (Maßnahmenplanung) (vgl. Kapitel 1 und 5).
- Die Ergebnisse der Planungsprozesse geben Impulse für die Anpassung von Angeboten und Leistungen.

Die hier skizzierten Grundsätze sind nicht abschließend und können nach örtlichen Gegebenheiten variieren bzw. angepasst werden. Die Umsetzung der Qualitätsentwicklung kann zusätzlich nach ihrem Entwicklungsstand bewertet werden. In der Anlage befindet sich eine Bewertungsskala in Anlehnung an den Common Assessment Framework, Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor (siehe Anlage – E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung).

I. Literatur, Links und ergänzendes Material

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2024): Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. www.bag-landesjugendaemter.de. Letzter Zugriff: 13.09.2024

Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung. Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik. <https://bundesjugendkuratorium.de/presse/neuaktivierung-der-jugendhilfeplanung.html>. Letzter Zugriff: 17.03.2023

Donabedian, Avedis (1966): Evaluating the quality of medical care. The Milbank Quarterly, Vol. 44 No. 3.

Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hrsg.) (2024): Jugendhilfeplanung in Deutschland – Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Sonderauswertung für Nordrhein-Westfalen. Münster.

Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2000): Handbuch Jugendhilfeplanung. 2. Auflage, Votum-Verlag, Münster.

Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – zur Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Kunkel, Peter-Christian/Keper, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2021): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2021): Wissen, was wirkt. Arbeitshilfe für ein wirkungsorientiertes Monitoring kommunaler Präventionsketten gegen Kinderarmut.

Maykus, Stefan (2006): Hinwendung zum Empirischen bedeutet nicht Abwendung vom Kommunikativen. In: Maykus, Stefan (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. Juventa Verlag, Weinheim, München.

Merchel Joachim (1994): Kooperative Jugendhilfeplanung. Eine praxisbezogene Einführung. VS-Verlag, Wiesbaden

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. Ernst Reinhardt Verlag, München, Basel.

Oettler, Philipp-Emanuel/Pudelko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potentiale und Entwicklungstendenzen. Waxmann Verlag, Münster.

Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (Hrsg.): CAF 2020. Common Assessment Framework. Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor,

Wien 2020. https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Steuerung/Qualitaetsmanagement/caf/caf_node.html Letzter Zugriff: 13.09.2024

Schnurr, Johannes/Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Stork, Remi (2010): Beteiligungsprozesse in der Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Weitzmann, Gabriele (2022): § 4a SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Baden-Baden, Nomos-Verlag.

II. Anlagen

A. Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg

Um als Jugendhilfeplanungsfachkraft von Beginn an arbeitsfähig zu sein, sind folgende Informationen und strukturelle Anbindungen hilfreich:

- Überblick über die freien Träger / Jugendverbände / Wohlfahrtsverbände / sonstige Vereine und Einrichtungen / Initiativen / Selbstvertretungen
 - Zugang zu planungsrelevanten Daten innerhalb des Jugendamtes und aus anderen Fachämtern der Verwaltung (vgl. Kapitel 6)
 - Überblick über bestehende Arbeitskreise und Gremien (u.a. Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, Netzwerkstrukturen im Bereich Frühe Hilfen und Kinderschutz, Präventionsketten, Runde Tische, Arbeitskreise, weitere Arbeitsgruppen oder Gremien)
 - Form der Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII (grundlegend, punktuell/anlassbezogen, themenabhängig etc.)
 - Überblick über sozialräumliche Gegebenheiten und Besonderheiten
 - Gehör im Jugendhilfeausschuss (auch über die Amtsleitung möglich)
 - Regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit der Jugendamtsleitung
 - Austauschmöglichkeiten mit anderen Fachplanungsfachkräften (u.a. der Schulentwicklungsplanung, Gesundheitsplanung, Sozialplanung, Stadtplanung – sofern vorhanden)
 - Austausch mit anderen Jugendhilfeplanungsfachkräften mit ähnlichen kommunalen Gegebenheiten oder in örtlicher Nähe
-

B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung

Thema/Aspekt	Inhalt
Planungsleitbild	<p>Die Konzeption fasst grob die kommunale Ausgangsstruktur zusammen und zeigt das kommunale Leitverständnis zur Bedeutung der Jugendhilfeplanung für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII auf. Beschrieben wird, inwieweit die Jugendhilfeplanung zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe einer Kommune beiträgt. Dabei wird auch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) berücksichtigt. Das Planungsleitbild erläutert auch Grundsätze zu Beteiligungsverfahren.</p>
Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe	<p>Darstellung der zu planenden Leistungen und Aufgaben gem. § 2 SGB VIII und darüberhinausgehende Leistungsbereiche (z.B. KKG, NRW-spezifische Ausführungsgesetze):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz • Förderung der Erziehung in der Familie • Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Kindertagespflege • Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige • Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen • Jugendgerichtshilfe, Beistandschaft <p>Weitere Aufgaben z.B. Spielflächenplanung.</p>
Priorisierung/Periodizität	<p>Darstellung der Priorisierung und Periodizität, mit der die Planungen in den Leistungsbereichen umgesetzt werden.</p>
Kommunale Zusammenarbeit und überörtliche Planungsabstimmung	<p>In der Konzeption werden Aussagen zu Inhalt, Intensität und Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Fachabteilungen des Jugendamtes, anderer Planungsbereiche innerhalb der Kommune und der überörtlichen Planungsabstimmung festgehalten.</p>
Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und externen Kooperationspartnern	<p>Die Konzeption trifft Aussagen zu Inhalt, Intensität und Verbindlichkeit in der Beteiligung der freien Träger und externer Kooperationspartner an Prozessen der Jugendhilfeplanung.</p>

Gremien und Netzwerke	In der Konzeption werden Aussagen zu Art und Umfang der Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Gremien- und Netzwerkstrukturen (z.B. Sozialraumkonferenz, JHA) einer Kommune und zum Grad der Verbindlichkeit der Beteiligung der Netzwerke und Gremien an der Jugendhilfeplanung festgehalten.
Daten	Das Datenset der Jugendhilfeplanung wird in der Konzeption grob dargestellt – inkl. der Aussagen zum Raumbezug, zur Periodizität der Datenbeschaffung, zur Befugnis der Datenerhebung durch die Jugendhilfeplanung und zur Verpflichtung Dritter für die Bereitstellung der Daten. Daneben werden Zweck und Umfang der Bereitstellung der Planungsdaten durch die Jugendhilfeplanung an Dritte geregelt.
Organisatorische Einbindung und Planungsressourcen	Die Konzeption trifft Aussagen zur organisatorischen Einbindung der Planungsfachkräfte und deren Befugnisse, z.B. als Stabsstelle und/oder Fachplanung in der Linienorganisation. Neben der Einbindung werden Angaben zu den zur Verfügung stehenden Planungsressourcen gemacht, insbesondere der vorgesehenen Stellenanteile für die Planungsfachkraft/-fachkräfte bzw. weiterer mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung betrauter Fachkräfte. Grob werden zur Verfügung stehende Sachmittel, wie IT-Fachanwendungen und/oder Budgets, dargestellt.
Qualitätsentwicklung	Die Rahmenkonzeption trifft Aussagen zur Qualitätsentwicklung unmittelbar bezogen auf die Jugendhilfeplanung. Die Darstellung berücksichtigt insbesondere anhand welcher Grundsätze und Maßstäbe die Qualität der Jugendhilfeplanung gewährleistet und kontinuierlich weiterentwickelt wird (vgl. Kapitel 8 – Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung).

C. Datenset für die Jugendhilfeplanung

Kategorie	Daten	Quellen
Bevölkerungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Ist-Daten (z.B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) in kleinräumiger Gliederung Kinder mit überwiegend deutsch/nicht deutscher Sprache im Elternhaus Bevölkerungsvorausberechnung mit Wanderungsbewegungen ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Daten (z.B. IT.NRW)
Sozialstruktur	<ul style="list-style-type: none"> SBG II-Empfänger Kinder u18 im SGB II-Bezug Sozialgeldempfänger Alleinerziehende Einwohnerdichte Kinderzahl je Haushalt SGB III-Empfänger Arbeitslose (unter 25) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht Kita-Elternbeitrag ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten kleinräumige Daten der BA (kostenpflichtig)
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Kita-Plätze, Plätze in Kindertagespflege OGS-Plätze Jugendeinrichtungen Schulformen ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Statistik (hilfsweise)
Leistungs-/Interventionsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Fallzahlen HzE (ambulant/stationär) Intervention bei Kindeswohlgefährdung Inanspruchnahme Erziehungsberatung Eingliederungshilfen Inanspruchnahme Kita/Tagespflege Inanspruchnahme Schulsozialarbeit Inanspruchnahme Jugend(sozial)arbeit Jugendliche, junge Volljährige Jugendhilfe im Strafverfahren Inanspruchnahme Frühförderung geführte Vormundschaften ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Statistik (z.B. HzE-Bericht)
Kostenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Kosten für HzE/Jugendeinwohner Kosten Leistungen HZE (ambulant/stationär) ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Statistik
Individualdaten	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheits- und Entwicklungsstand Bildungsabschlüsse Übergangsquoten ... 	<ul style="list-style-type: none"> Schuleingangsuntersuchung amtliche Schulstatistik

(vgl. Jordan/Schone, 2010)

D. Konzepterörterung – Planung der Planung⁷

Planungsaktivität:

Planungstitel

Welcher Auftrag/welcher Zweck steht hinter der Planungsaktivität?

Planungsziele:

Welche Ziele sollen durch die oder mit Hilfe der Planung erreicht werden?

Planungsaspekte:

Müssen innerhalb der Planung (fach-)politische Ziele berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung bereichsorientierte Aspekte berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung sozialräumliche Aspekte berücksichtigt werden?

Müssen Fristen eingehalten werden?

Müssen innerhalb der Planung bestimmte Zielgruppen berücksichtigt werden?

Müssen bestimmte gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden?

Planungsverantwortliche / planungsrelevante Personengruppen:

Welche Kolleg:innen sind neben der Jugendhilfeplanung mitverantwortlich für die Steuerung der Planungsaktivität (Steuerungsgruppe)? Wer übernimmt die Projektleitung? Wer ist für die operative Umsetzung verantwortlich?

⁷ „Die Konzepterörterung diskutiert das Planungsvorgehen mit seinen methodischen Handlungsweisen und seinen organisatorischen Rahmenbedingungen: Alle Beteiligten sollen nachvollziehen können, wie in zeitlicher und methodischer Hinsicht vorgegangen wird.“ (Merchel 2016, S. 88)

Ressourcen:

personelle:

materielle:

finanzielle:

Restriktionen:

Welche Randbedingungen/Auflagen/Schnittstellen sind zu berücksichtigen? Welche Probleme oder Hindernisse sind zu erwarten?

Adressat:innenbeteiligung:

Wie werden die Adressat:innen im Planungsprozess beteiligt?

Beteiligung der Freien Träger:

*Inwieweit und wie werden die Freien Träger im Planungsprozess beteiligt?
In welcher AG nach § 78 sollte das Thema platziert werden?
Welche Unterarbeitsgruppen müssen eventuell organisiert werden?*

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen:

34 Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung
(Beschl. AK KJHG 12.11.2025, LJHA LWL 17.11.2025 und LJHA LVR 20.11.2025)

Welche weiteren Stellen und öffentlichen Einrichtungen sollten in welcher Form am Planungsprozess beteiligt werden? Welche bereits bestehenden Gremien oder Arbeitskreise können genutzt werden?

Jugendhilfeausschuss:

Wie wird der Jugendhilfeausschuss in dem weiteren Planungsprozess einbezogen?

Berichtswesen:

Wem wird wann und worüber in welcher Form Bericht erstattet?

Skizze der nächsten Arbeitsschritte:

Bestandserhebung

- ...
- ...

Bedarfsanalyse

- ...
- ...

Maßnahmenplanung

- ...
- ...

Evaluation

- ...
 - ...
-

35 Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung
(Beschl. AK KJHG 12.11.2025, LJHA LWL 17.11.2025 und LJHA LVR 20.11.2025)

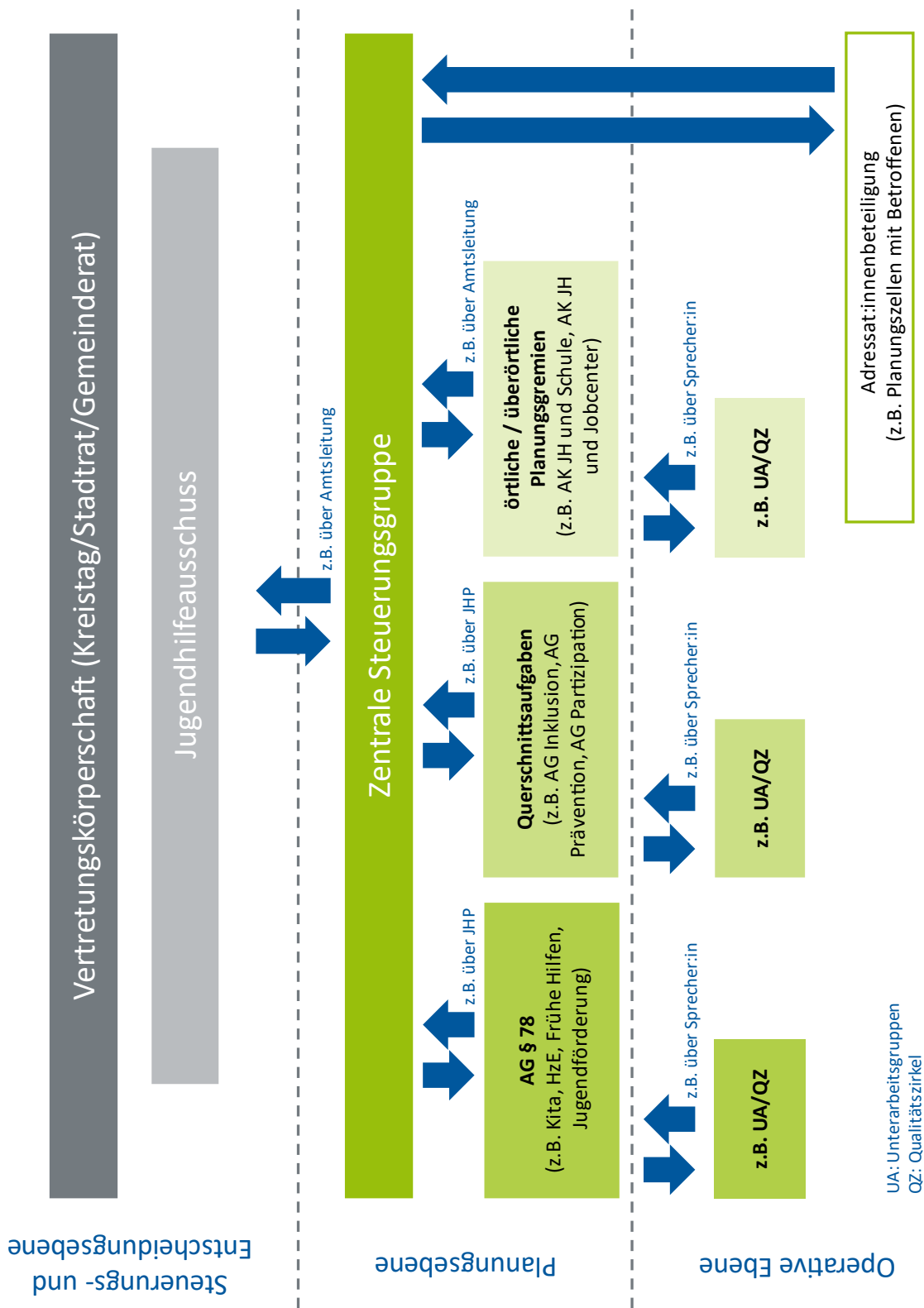
Erste Bestandsaufnahme:

Gibt es bereits eine erste Bestandsaufnahme?

Bearbeitungsstand:

Datum

Modellhafte Planungs- und Gremienstruktur⁸



⁸ Die Planungs- und Gremienstruktur muss für die jeweilige Planungsaktivität mit den entsprechend vorhandenen und notwendigen Arbeitskreisen und Formaten vor Ort angepasst werden.

Modellhafte Zeitplanung



E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung

Phase / Stufe	Beschreibung
-----	Für die Durchführung einer systematischen Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung sind bisher keine Aktivitäten erfolgt.
Planen	Für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung besteht ein Plan mit entsprechenden Aktivitäten.
Durchführen	Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sind bestimmt. Anhand der Qualitätsmaßstäbe wird die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze geprüft.
Überprüfen	Die Qualitätsgrundsätze und Maßstäbe werden laufend/nachträglich auf ihre Gültigkeit geprüft.
Weiterentwickeln	Auf der Grundlage der laufenden oder nachträglichen Überprüfungen werden bei Bedarf Anpassungen vorgenommen.
PDCA (Plan/Do/Check/Act)	Alle Aktivitäten werden zuerst geplant, dann umgesetzt, überprüft und regelmäßig angepasst. Ein kontinuierlicher Verbesserungszyklus wird umgesetzt.

(vgl. Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (Hrsg.): Common Assessment Framework. Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor, Wien 2020, S. 60 ff.)

LVR-Landesjugendamt/FÖJ-Zentralstelle

30 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr

Aktivitäten zum Jubiläum



20.11.2025



Zentrale NRW-weite Jubiläumsfeier

- Fachtag mit verschiedenen Workshops und Podiumsgespräch am 6.10.25 in Münster
- mit 300 Gästen (Freiwillige, Einsatzstellen, Politik und Verwaltung)



Foto: LWL/Nobbe

Einsatzstellenkonferenz - 30 Jahre FÖJ im Rheinland

- Fachtag am 13.11.25 in Köln mit Danksagung und fachlicher Weiterentwicklung
- 100 Gäste:
 - jugendliche FÖJ-Sprecher*innen
 - Anleitende der Einsatzstellen
 - Politik und Verwaltung.



Podiumsgespräch, Foto: LVR/Dahmen



Einsatzstellenkonferenz - 30 Jahre FÖJ im Rheinland



Zukunftswerkstatt, Foto: LVR/Werner-Akyel

Programm:

- Rückblick und Podiumsgespräch
- Das FÖJ in 2035 – Zukunftswerkstatt
- Fachliche Arbeitskreise:
 - o Keine Angst vor Krisen!
 - o Ermöglichen statt behindern- wie ein FÖJ mit Behinderung gelingen kann.



30 Jahre FÖJ



FÖJ-Sprecher*innen und Vertreter*innen vom MKJFGFI NRW, Politik und Verwaltung

In Planung:

Pflanzung eines **Freiwilligendienstapfels**
im Herbst 2026 in Köln



Entscheiden im Jugendhilfeausschuss: informiert, beteiligt, wirksam

Angebote des LVR-Landesjugendamtes
für neue und erfahrene Mitglieder
von Jugendhilfeausschüssen nach der
Kommunalwahl 2025

13./20./28. Januar 2026

Online auf einer digitalen Plattform

Zur
Anmeldung
Termine anklicken!
13. Januar
20. Januar
28. Januar

Die neu gebildeten Jugendhilfeausschüsse werden ihre Arbeit gegen Ende des Jahres aufnehmen. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland unterstützt alle interessierten Mitglieder beim Start in die Legislaturperiode.

Sie sind eingeladen, an einer dreiteiligen digitalen Einführungsreihe teilzunehmen, die einen Überblick über die Bereiche und Strukturen der kommunalen Jugendhilfe und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gibt. Einen Link, über den Sie an der Veranstaltung teilnehmen können, erhalten Sie nach der Teilnahmebestätigung.

Diese dreiteilige Veranstaltung wird der Auftakt sein für ein ab der neuen Legislaturperiode abgeändertes, den Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe zeitgemäß angepasstes Konzept. Das LVR-Landesjugendamt bietet ab diesem Zeitpunkt **kontinuierliche Online-Veranstaltungen für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Rheinland** an und informiert über neue Entwicklungen, wichtige Themen und gibt auch einen Einblick in Aufgabenfelder, welche Sie in Ihrer Ausschussarbeit betreffen könnten. Die hier angebotene Veranstaltung stellt den Auftakt der Informationsreihe dar.

Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss

Dreitägige Einführungsreihe für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Rheinland

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 17.00 Uhr und enden gegen 19.00 Uhr.

13. Januar 2026

Begrüßung

Knut Dannat, LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Susanne Esser, LVR-Landesjugendamt

Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss

Heiko Brodermann, LVR-Landesjugendamt

20. Januar 2026

Frühe Bildung – Vielfache Herausforderungen für die örtlichen Jugendämter

Rechtsanspruch. Kinderschutz.

Fachkräftemangel

Sandra Clauß, LVR-Fachbereichsleiterin

Kinder und Familie

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) – Aufgaben und Entwicklungen

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt

28. Januar 2026

Jugendämter in NRW bauen Präventionsketten auf, beginnend mit den frühen Hilfen – Strukturentwicklung für gelingendes, armutspräventives Aufwachsen

Alexander Mavroudis, LVR-Landesjugendamt

Offene Ganztagschule: Der Rechtsanspruch ab dem 1. August 2026

Andreas Jung, LVR-Fachbereichsleiter Jugend

Online-Veranstaltungen für Jugendhilfeausschüsse vor Ort

Die Mitarbeitenden des LVR-Landesjugendamtes Rheinland verfügen über vielfältige Kompetenzen in den Themenbereichen der Jugendhilfe. Sie stehen auf Anfrage für Veranstaltungen für Jugendhilfeausschüsse zur Verfügung, sei es zugeschaltet für ein Referat in der Sitzung oder für eine Klausurtagung ihres Ausschusses.

Inhalte und Form werden mit Ihnen gemeinsam entwickelt und vereinbart. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

Ihre Ansprechpartnerin im LVR-Landesjugendamt

Susanne Esser

Tel 0221 809- 3097, susanne.esser1@lvr.de

Zentrale Fortbildungsstelle (ZFS)

fobi-jugend@lvr.de

Teilnahmebeitrag

Die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe ist kostenfrei.

Veranstaltungsort

Online, auf einer digitalen Plattform. Den entsprechenden Zugangslink erhalten Sie einige Tage vor dem Veranstaltungstermin.

Anmeldung (über Verlinkung zur Veranstaltungsseite)

13. Januar 2026 (Anmeldeschluss 16. Dezember 2025)

20. Januar 2026 (Anmeldeschluss 6. Januar 2026)

28. Januar 2026 (Anmeldeschluss 14. Januar 2026)

Die Themen und Termine bauen nicht aufeinander auf und können separat gebucht werden.

**TOP 6 Institutionelle Übergänge gestalten - Eine gemeinsame Aufgabe
für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

TOP 7 Anfragen und Anträge



Antrag Nr. 15/254

öffentlich

Datum: 04.03.2026
Antragsteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke.

Landesjugendhilfeausschuss 12.03.2026 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Gesetzesentwurf des Kinderbildungsgesetzes vom 27.1.2026

Beschlussvorschlag:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] Jugendhilfe [...] soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,“ so steht es in § 1 SGB VIII.

Die Landesregierung hat am 27.01.26 einen Gesetzesentwurf für die Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes vorgelegt (Drucksache 18/17575).

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss verwarft sich gegen die vorgesehenen Standardabsenkungen. Mit diesem kritischen Zwischenruf will der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland darauf aufmerksam machen, dass der Gesetzesentwurf nicht die erforderlichen Rahmenbedingungen für Kitaträger und Kitas schafft, um junge Menschen zu fördern, Eltern zu unterstützen und Benachteiligungen abzubauen.

Stabile Finanzierung und wenig Bürokratie

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf erfolgt keine notwendige grundlegende Reform des KiBiz. An der bisherigen Finanzierungssystematik wird dem Grunde nach festgehalten. Es bleibt bei den Pauschalen für Einzeltatbestände. Notwendig ist hingegen eine Strukturförderung, beispielsweise basierend auf einer Sockelfinanzierung und ergänzenden Fördertatbeständen. Dieses würde den Trägern die notwendige Planungssicherheit - insbesondere im Bereich der Personalplanung - geben.

Entgegen aller Ankündigungen erfolgt auch keine Vereinfachung im Bereich der Finanzierungsstrukturen. Im Gegenteil - statt 13 Fördertatbestände gibt es künftig 18. Zudem soll ein zusätzliches Monitoring aufgebaut werden.

Inklusion und Teilhabe für alle

Der Gesetzesentwurf bringt keinerlei Weiterentwicklung im Bereich der Inklusion von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung gelingt umso besser, je weiter die Grundausrüstung der Frühen Bildung wissenschaftliche Standards erreicht. Mit der Veröffentlichung ‚Gutes Aufwachsen und

Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der Bildung¹ haben die 16 Bundesländer und der Bund mit Unterstützung der Fachwissenschaft 2024 anzustrebende Standards in der Frühen Bildung konsentiert. (Vgl. [Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung: „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“](#))

Zudem bleibt auch die Chance, Inklusion in einem weiten Verständnis für die **Teilhabe ALLER Kinder** zu definieren, im Entwurf ungenutzt. Dies verstärkt in der Praxis eine „zwei-Gruppen-Theorie“ und lässt weitere Benachteiligungslagen wie z.B. Armutslagen oder Migrationsgeschichte und vor allem intersektionale Verschränkungen außer Acht.

Personalressourcen für Beobachtung und individuelle Förderung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden pädagogische Aufgaben sowie deren Dokumentation deutlich ausgeweitet. Beispielhaft steht hierfür die Ausweitung der Aufgaben im Bereich der Beobachtung und Dokumentation und der Sprachförderung (vgl. §§ 18 und 19 KiBiz—E). Zudem bleibt vollständig offen, in wie fern und wenn ja in welcher Höhe die mit dem Kompendium (s.o.) gesetzten Ziele erreicht werden können. Es werden neue pädagogisch wünschenswerte Aufgaben im Gesetz beschrieben, aber nicht mit zusätzlichen Ressourcen hinterlegt.

Untrennbarkeit von Bildung, Erziehung und Betreuung

Kinder und Eltern brauchen Verlässlichkeit in der Frühen Bildung. Aufgrund der angespannten Personalsituation braucht es für die Kitas mehr Flexibilisierungsmöglichkeiten im Personaleinsatz. Die vorgesehene Aufteilung in Kern- und Randzeiten bricht mit dem Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung, die nicht trennbar sind. Diese Aufteilung lehnen wir ausdrücklich ab. Vor diesem Hintergrund wird auch die Überbelegung von bis zu vier Kinder abgelehnt.

Insbesondere Kinder mit (drohender) Behinderung, sehr junge Kinder oder Kinder ohne Deutschkenntnisse können so von der Frühen Bildung oftmals faktisch ausgeschlossen werden. Eine fehlende grundständige Fachkraftausstattung in Randzeiten sowie eine erweiterte Überbelegung darf zudem nicht dazu führen, dass zusätzliche Leistungen zur Teilhabe durch die Kostenträger der Eingliederungshilfe erforderlich werden.

Sicherung des Kindesschutzes

Um Kinderschutz zu gewährleisten braucht es pädagogische Fachkräfte. Dies gilt erst recht mit Blick auf die in den letzten Jahren stetig ansteigenden Anzeigen von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden (Meldungen nach § 47 SGB VIII).

Fachkräfte

Der Fachkräftemangel ist weiterhin eine der größten Herausforderungen für die Frühe Bildung. Die Integration der Förderung der Ausbildungsform PIA-K und die geringfügige Erhöhung der Förderung für andere Formen der Ausbildung ist daher ein richtiger Schritt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Einbruch der Ausbildungszahlen entgegenzuwirken. Wir verweisen hier auf unser auf Positionspapier vom 29.03.2022 und den Appell des LVR-Landesjugendhilfeausschusses vom 14.02.24.

Chancengleichheit

Mit Blick auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung im Sinne von Chancengleichheit ist die angestrebte Förderung von Chancen-Kitas basierend auf einem Sozialindex eine wichtige Maßnahme. Dies kann zu einer zielgerichteteren Zuweisung der Fördermittel führen. Ob die Einführung von Chancen-Kitas tatsächlich einen nachhaltigen Beitrag zur Bildungsbiographie von Kindern in prekären Lebenslagen entfaltet, hängt von einem faktisch erhöhten Fachkraft-Kind-Schlüssel und der Anstellung von besonders qualifizierten Fachkräften ab. Über die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssel hinaus sind Finanzmittel zur Refinanzierung von Kitasozialarbeit erforderlich.

Gelingende Bildungsbiographien setzen auch einen gelingenden Zugang zu Früher Bildung voraus. Eine gesetzliche Regelung der Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen sieht dieser Gesetzesentwurf erneut nicht vor. Zudem wird auf eine erforderliche Ausweitung der Beitragsbefreiung sowie auf eine Wiedereinführung der landeseinheitlichen Staffelung der

Elternbeiträge verzichtet. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder insbesondere aus Haushalten mit geringem Familieneinkommen knapp oberhalb der Beitragsbefreiung nach § 90 SGB VIII aus wirtschaftlichen Gründen kein oder ein zeitlich eingeschränktes Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen werden.

Der LVR als Betriebserlaubnis erteilende Behörde

Die Erlaubnis für Überbelegungen ist gesetzliche Aufgabe nach dem SGB VIII und kann nicht auf die Jugendämter delegiert werden. Die geplante Genehmigung von Überbelegung durch die Jugendämter ist aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Für die Landschaftsverbände als Betriebserlaubnis erteilende Behörden stellt sich zudem bei der vorgesehenen Einführung von Kern- und Randzeiten, die mit dem Einsatz von weniger qualifiziertem Personal verbunden ist, die Frage, wie zukünftig die Mindeststandards noch einheitlich zu definieren und zu kontrollieren sind.

Begründung:

erfolgt mündlich

Joachim Kühlwetter

Thomas Böll

Volker Spelthann

Hans-Otto Runkler

Kossen, Wilfried

TOP 8

Verschiedenes